Luther

und

die Kirchenverfassung der Reformatio Ecclesiarum Hassiae von 1526.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

juristischen Facultät

der

Ludewigs-Universität zu Giessen

vorgelegt von

Julius Friedrich

Gerichtsaccessist.

Darmstadt

Verlag von Arnold Bergstraesser.

1894.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538127_0043

Die vorliegende Abhandlung ist ein Abschnitt aus einer Untersuchung, welche die Entstehung, den Verfasser und die Quelle der Kirchenverfassungsbestimmungen der Reformatio Ecclesiarum Hassiae von 1526 zum Gegenstand hat. In diesem Abschnitt wird lediglich zu zeigen versucht, inwieweit die Kirchenverfassung der Reformatio auf Verfassungsgedanken Luthers beruht.

Darmstadt, den 11. Dez. 1893.

LUTHER
UND
DIE KIRCHENVERFASSUNG DER REFORMATIO ECCLESIARUM HASSIAE VON 1526.

Die Antworten, welche auf die Frage:

„Ist die Kirchenverfassung der Reformatio auf Verfassungsgedanken Luthers aufgebaut?"

in der Kirchenrechtslitteratur gegeben worden sind, lassen sich in 2 Gruppen scheiden. Die einen sehen in der Reformatio Luthers Kirchenverfassungsideal, wie es ihm ihrer Ansicht nach vorgeschwebt hat, verwirklicht: So Friedberg[1], Wasserschleben[2] und Richter[3]. Die anderen erblicken in ihr den Versuch, Luthers Idee von der „dritten Weise des Gottesdiensts", d. i. von der freiwilligen Bildung von Idealgemeinden aus seiner „Deutschen Messe und Ordnung Gottesdiensts 1526" in die Wirklichkeit einzuführen: So Rieker[4] und Köhler.[5] Hierbei bejaht dieser die Frage,

[1] Z. B. Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen 1885, S. 271.

[2] Die Entwicklungsgeschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland 1861, S. 9.

[3] Z. B. Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland 1851, S. 37 u. 39.

[4] Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart 1893, S. 75.

[5] Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Grossherzogtums Hessen 1884, S. 6.

ob jene Idee ein Princip echt evangelischer Kirchenverfassung darstelle[5a], während Rieker sie entschieden verneint.

Wir werden beide Ansichtengruppen im Verlauf der Darstellung einer Prüfung unterziehen. Zunächst aber wollen wir unsere Ansicht über das Verhältnis der Verfassungsbestimmungen der Reformatio zu Verfassungsgedanken Luthers zu begründen versuchen.

Der Gang unserer Untersuchung wird hierbei der sein, dass nacheinander Gedanken Luthers über Kirche, Kirchenverfassung, Gemeindebildung und -verfassung mit den entsprechenden Bestimmungen der Reformatio verglichen werden.

I.

1. Luthers Kirche[6] ist unsichtbar[7]. Man kann sie weder sehen noch fühlen, sondern nur an sie glauben[8].

[5a] In einer Besprechung der Rieker'schen „Rechtl. Stellung" im Dezemberheft der „Preuss. Jahrbücher" (74. Bd. Berlin 1893). Er erklärt hier mit Bezug auf Luthers Deutsche Messe von 1526 gegen Rieker: „Aber es ist nicht abzusehen, wiefern die Entstehung der Christengemeinde durch den freiwilligen Zusammenschluss ihrer Glieder mit dem reformatorischen Gedanken der Kirche unvereinbar wäre".

[6] Luther nennt sie auch: „Christlich heilig Volk"; „Volk Christi"; „christlich Gemein"; „Christi Königreich"; „Christi Reich"; „das Reich"; „heilige, geistliche, natürliche, gründliche, wahrhaftige, eigentliche, rechte, wesentliche, innerliche, Christenheit"; „die Christenheit". Er legt auf das Wort „Kirche" gar keinen Wert. So nennt er gelegentlich auch das sichtbare „christliche Regiment" in der „äusserlichen Christenheit", welches durch Wort- und Sacramentsverwaltung wirksam wird, die „communitas externa in ceremoniis ambulans, quae umbram et larvam vere spiritualis ecclesiae imitatur", und welche er sonst von dieser seiner unsichtbaren „Kirche" streng scheidet (siehe unten Anm. 26) eine „ecclesiastica" (Sermon aus 1520 (?), Weim. IV S. 715); ja er braucht die Ausdrücke „Kirche" und „kirchlich" sogar von der sichtbaren römisch-katholischen, der päpstlichen Kirche (Ad dialogum Silvestri Prieratis de potestate papae responsio 1518, Weim. I S. 651: „Nonne vides, vel aliam esse satisfactionem sacramentalem quam Papa remittit scilicet Ecclesiasticam"; Von dem Papstthum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig 1520, Weim. VI S. 300: „in der eußerlichen kirchen S. 315: Dan das bapstum und sein eußer-

---

Anmerkungen 7 und 8 s. S. 4.

Zu dieser unsichtbaren Kirche gehören, diese Kirche bilden: alle wahren Christen d. i. alle gläubigen, heiligen Christen.[9]

liche kirche", vgl. auch die unten (Anm. 26) citierte Stelle aus dieser Schrift). Es ist ihm eben nur um die Reinheit des Begriffs zu thun. Dies und nichts Anderes besagt doch wohl auch die von Rieker, Rechtliche Stellung, S. 43 citierte Stelle aus der Schrift Von den Conciliis und Kirchen 1539, in welcher Luther das Wort „Kirche" undeutsch, blind und undeutlich nennt und dann seinen Kirchen-Begriff festlegt. Ihm, der er sich über seine heilige, christliche Kirche vollkommen klar war, konnte daher auch eine unsichtbare Kirche keine contradictio in adiecto sein, wie Rieker a. a. O. meint; auch ist dies in jener Stelle keineswegs angedeutet. Das Moment der Sichtbarkeit war es ja gerade, welches Luther aus dem Kirchenbegriff seiner Zeit austilgen wollte (Vgl. z. B. Ein Widerspruch D. Luthers seines Irrthums, erzwungen durch den allerhochgelehrtesten Priester Gottes Herrn Hieronymo Emser Vicarien zu Meissen 1521, Weim. VIII S. 253: „Aber wie sie sich selb haben die kirche genennet und wir yhn den rawb haben abgejagt"); der Begriff „sichtbare Kirche" litt vielmehr nach seiner Auffassung an einem inneren Widerspruch. Dass er aber das Wort „Kirche" überhaupt beibehielt, obwohl er ihm keinen Wert beilegte, hat wohl darin seinen Grund, dass er in diesem unwesentlichen Punkt der Jahrhunderte alten Tradition nicht entgegenarbeiten wollte. Die von Rieker a. a O. S. 44 vorgebrachten Gründe: „Luther habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass er an der universellen Kircheneinheit des abendländischen Christe tums festhalte, dass er den Anspruch erhebe, den Boden der einen katholischen Kirche zu behaupten, dass es nicht seine Absicht sei, neben der alten mittelalterlichen Kirche eine neue evangelische zu gründen; er hätte sich dadurch, dass er sich von der katholischen Kirche lossagte und eine neue Religionsgesellschaft gründete, des Verbrechens der Ketzerei schuldig gemacht, also nach der allgemeinen Rechtsanschauung jener Zeit das Leben verwirkt; und ausserdem habe auch für ihn der Satz festgestanden extra ecclesiam nulla salus" — erscheinen uns nicht stichhaltig. Einmal brauchte er wohl nicht zum Ausdruck zu bringen und hat es auch nie gesagt, dass er seine unsichtbare Kirche neben der bestehenden sichtbaren sog. Kirche nicht erst zu gründen brauche; denn für ihn ist „Christus reich durch die gantz welt altzeit geweßen" (Von dem Papstthum 1520, Weim. VI S. 311). In Acht und Bann aber ist er doch gekommen und sein Leben hat er als Ketzer nach den Rechtsanschauungen der damaligen Zeit doch verwirkt, obwohl er das Wort „Kirche" beibehielt. Und der Satz „extra ecclesiam nulla salus" endlich kann für Luthers Kirche doch nur das besagen,

Anmerkung 9 s. S. 4.

Wissen, wer zu ihr gehört, wer gläubiger, heiliger Christ ist, kann nur ihr alleiniger „Uberster“ Christus.[10]

was schon in seinem Kirchenbegriff (vgl. Anm. 9) enthalten ist: Jeder gläubige Christ ist als solcher Glied der Kirche und nimmt an ihren Segnungen und Verheissungen teil; es ist aber undenkbar, dass ein Glied der Kirche nicht gläubig oder dass ein Ungläubiger Glied der Kirche ist.

[7] Luther, Auslegung des 109 (110.) Psalms 1518, Weim. I S. 692: „zum andern, durch die rechten gotes wirt vorstanden, das des herrn Christi königreich ain gaistlich verborgen reich sey — S. 698: Diser vierd verß zaigt an das das volck Christi ains freyen unverknüpften willens sey, nit auß natur, sondern auß genaden, nicht in eusserlichen schein, sondern in innerlicher zierhait, geboren vom hymmel als der daw auß der muter der morgenröt, das ist der hailigen Christenlichen kirchen — S. 701: das geleich wie sein reich gaistlich ist, gaistlich volck, gaistlich gewalt, gaistlich schmuck, also sol man nit wänen, das Christus leiblich weib und kinder haben werd, wie dann die Juden warten auf iren messyam, Sonder sein weib, praut und künigin haisst aurora, die morgenröt, das ist die christlich kirch, auß derselben muter oder leib kommen im seine kinder“.

[8] Luther, Auf das überchristliche, übergeistliche und überkünstliche Buch Bocks Emsers zu Leipzig Antwort 1521, Erl. XXVII S. 303: „Alle Christen in der Welt beten also: Ich glaub in den heiligen Geist, eine heilige christlich Kirche, Gemeinschaft der Heiligen. Ist der Artikel wahr, so folget draus, dass die heilige christliche Kirche niemand sehen kann noch fühlen; mag auch nit sagen, sich hie oder da ist sie. Denn was man glaubt, das siehet oder pfindt man nit. Wie St. Paulus Ebr. 11, 1. Wiederumb, was man aber siehet oder empfindt, das glaubt man nit“. Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae (per autorem locupletata) 1519, Weim. II S. 239: „Ideo enim regnum fidei ecclesia vocatur, quod rex noster non videtur, sed creditur“. Vom Missbrauch der Messe 1521, Weim. VIII S. 491: „Wer will uns diße kirchen tzeygen, die weyl sie ym geyst verporgen ist und alleyn geglawbt wirt“.

[9] Luther, Grosser Katechismus 1529, Erl. XXI S. 103: „Das ist aber die Meinung und Summa von diesem Zusatz („die Gemeinschaft der Heiligen“ hinter: „ich glaub an eine heilige christliche Kirche“): ich gläube, daß da sei ein heiliges Häuflein und Gemeine auf Erden, eiteler Heiligen“. Von den Conciliis und Kirchen 1539, Erl. XXV S. 353: „Da deutet der Glaube klärlich, was die Kirche sei, nämlich, eine Gemeinschaft der Heiligen, das ist, ein Haufe oder Sammlung solcher Leute, die Christen und heilig sind; das heisst ein christlicher,

Anmerkung 10 s. S. 6.

Er regiert seine Kirche durch das Wort Gottes [11], welches den heiligen Geist in den Menschen erzeugt.

heiliger Haufe oder Kirchen S. 354 ff.: Und ist nu heilige christliche Kirche soviel als ein Volk, das Christen und heilig ist, oder wie man auch zu reden pflegt, die heilige Christenheit; — Also auch die Bischoffe, Pfaffen und Münche, die sind kein heilig, christlich Volk; denn sie gläuben nicht an Christo, leben auch nicht heilig, sondern sind des Teufels böse, schändlich Volk. Denn wer nicht recht an Christum gläubt, der ist nicht christlich oder Christen. Wer den heiligen Geist nicht hat wider die Sunde, der ist nicht heilig. Darum können sie nicht ein christlich heilig Volk sein, das ist, Sancta et Catholica Ecclesia". Von weltlicher Oberkeit 1523, Erl. XXII S. 94: „Wilche nun nicht gläuben, die sind nicht Christen, die gehören auch nicht unter Christi Reich". Predigt am 2. Sonntag nach Ostern, Erl. XII S. 3: „Das ist sein Reich, also regieret er, so daß alle seine Kraft stehet und lieget an dem Wort Gottes. Welche nun das hören und glauben, die gehören in dieß Reich". Ein Sermon von dem Bann 1519 (1520), Weim. VI S. 70: „das die gewalt des banneß ist der heyligen mutter, der Christlichen kirchen, das ist der gemeyn aller Christen, von Christo geben". Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Brüderschaften 1519, Weim. II S. 743: „Alßo alle heyligen seyn Christi und der Kirchen glid, die eyn geystlich ewige gottis stadt ist". Von dem Papstthum zu Rom 1520, Weim. VI. S. 292, 293: „Die schrifft redet vonn der Christenheyt gar einfeldiglich, und nur auff eine weyß, — die (erste) weyße noch der schrifft ist, das die Christenheit heysset eyn vorsamlunge aller Christgleubigen auff erden — Dieß gemeynn odder samlung heysset aller der, die in rechtem glauben, hoffnung und lieb leben, also das der Christenheyt wesen, leben und natur sey nit leyplich vorsamlung, sondern ein vorsamlung der hertzen in einem glauben — das heist nu eigentlich ein geistliche einickeit, vonn wilcher die menschen heissen ein gemeine der heiligen — das reich gottis (ßo nennet er seine Christenheit) — S. 295: Weytter folget, das, wie der mensch ist von zweyen naturen, leyp und seel, also wirt er nit nach dem leibe gerechnet ein glidmaß der Christenheit, sondern nach der seelen, ja nach dem glauben. — wer aber mehr glaubt, hoffet und liebet, der ist ein besser Christen, — S. 296: Drumb hab das fest, wer nit yrren will, das die Christenheit sey ein geistlich vorsamlung der seelen in einem glaubenn — die eygentlich, rechte, wesentliche Christenheit stehe ym geiste, — den rechten glaubenn, der allein Christenn macht, — Auff disse weyß redt die heylig schrifft von der heyligen kirchen unnd Christenheit und hat kein andere weyß zu reden".

Anmerkung 11 s. S. 6.

Wir sehen: Luthers Kirchenbegriff ist kein Rechtsbegriff; seine Kirche kann nicht rechtlich verfasst, kann nicht Subjekt oder Objekt von Rechten sein.[12].

2. Anders die Kirche der Reformatio. Zwar ist auch sie die „Versammlung der Gläubigen“;[13] aber nicht der Gläubigen im Sinne Luthers, die nur Christus als solche und mithin als Glieder der Kirche erkennt. In der Reformatio ist vielmehr die Kirche die Versammlung derer, welche für Gläubige („fideles“, „sancti“) von den Menschen gehalten werden und solche sein wollen.[14]

Dass die Einzelnen, welche für Gläubige gehalten werden, und ihre Versammlung jedermann sehen kann, leuchtet ein.

Aber auch Alle unter diesen, welche wirklich gläubige Christen sein wollen, kann man sehen, denn sie müssen

[10] Luther, Von dem Papstthum zu Rom 1520, Weim. VI S. 298: „Wie kan hie ein mensch regieren, das er nit weyß noch erkennet? wer kan aber wissen, wilcher warhafftig gleubt odder nit?“ Sermon aus 1520 (?), Weim. IV S. 715: „Sic ecclesiae spirituale caput solus Christus est, qui fidem influit, spem ac quae sunt vita ecclesiae — S. 716: Christus regnum suum ab oculis carnalibus absconditum habet, huius ergo regni caput in terris esse non potest“. Von weltlicher Oberkeit 1523, Erl. XXII S. 93: „Es ist unter den Christen kein Uberster, denn nur Christus selber und allein“.

[11] Luther, Von weltlicher Oberkeit 1523, Erl. XXII S. 94: „Denn, wie gesagt ist, die Christen kann man mit nichten ohne allein mit Gottis Wort regieren“. Vgl. auch die in Anm. 9 citierte Stelle aus der Predigt am 2. Sonntag nach Ostern.

[12] Luther, Bedenken, dass man nach Mosis Recht nicht urteilen noch richten solle, Walch X S. 404: „So verordnet das Evangelium gar nichts von den Rechten, sondern lehret allein den Geist“. Von den Conciliis und Kirchen 1539, Erl. XXV S. 343: „nach des Reiches Recht, das ist, nach der heiligen Schrift, wie sie bekennen, welchs der heiligen Kirchen Recht ist. — Denn solch Recht ist Gottes Wort; das Reich ist Gottes Kirche; der Richter ist beider Amptmann oder Diener“.

[13] Ref. cap. XV, Cr. S. 20 Ri. S. 61b: „Ecclesia autem Dei congregatio fidelium est“.

[14] Ref. cap. XV, Cr. S. 20 Ri. S. 62a: „fiat conventus fidelium in congruo loco, ad quem, quotquot ex viris negotio Christi favent et ‚in Sanctorum numero habentur, conveniant“. Cr. S. 22 Ri. S. 62b: ‚qui in Sanctorum numero haberi volunt“.

diesen ihren festen Entschluss öffentlich dadurch bethätigen, dass sie zu wöchentlichen conventus kommen, welche alsdann „conventus fidelium“ werden.

Mit anderen Worten: Die Kirche der Reformatio ist sichtbar.[15]

Während nun aber Luther annehmen musste und immer angenommen hat,[16] dass seine unsichtbare Kirche seit ihrer Stiftung durch Christus auf Erden immer existiert habe, dass mithin auch in den Zeiten der katholischen Hierarchie immer gläubige, heilige Christen gelebt hätten und noch lebten, musste die sichtbare Kirche der Reformatio erst gegründet werden.

Dazu war zunächst erforderlich: der vollständige Bruch

[15] Diesem Satz steht nicht entgegen, dass es in der Reformatio (cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62 b) heisst: „In Ecclesia enim non est personarum delectus, quod in nullis externis sita sit“. Denn diese Stelle soll in dem Zusammenhang, in welchem sie steht, nichts weiter sagen, als dass das Wesen der Kirche nicht in ganz zufälligen Äusserlichkeiten, wie Alter, Geschlecht, persönliche Freiheit, besteht. Unserem Resultat widerspricht auch nicht der Satz der Reformatio (cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62a): „Ecclesia Dei, quae fide in ipsum verbum constituitur“. Denn wenn hiermit auch ausgesprochen ist, dass Wesen und Kern der Kirche Gottes der Glaube ist, so ist nach der Reformatio dieser doch nicht in seiner Realität, die nur Christus zu erkennen vermag, wie bei Luther, das einzige und wesentliche Erfordernis zum Mitgliedschaftserwerb in der Kirche, sondern es genügen hierzu die zwei äusseren, formalen Voraussetzungen, dass man den Ruf eines Gläubigen geniesst und den Gläubigen spielt, mag man innerlich glauben oder nicht. — Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen: Merle d'Aubigné, Histoire de la Réformation du seizième siècle 1847, tome IV p. 42: „cependant, si l'on reproche à la réformation de n'avoir qu'une église du dedans et de ne point créer une église du dehors, la constitution remarquable (die Reformatio), dont nous venons de présenter quelques traits, nous dispensera de répondre“ und Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1846, S. 56a: „— die Grundidee, die Idee einer sichtbaren Darstellung der Gemeinde der Heiligen“; welchen Satz als richtig anerkennt: Vilmar, Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen 1868, S. 13 Anm. 1.

[16] „Christus reich ist durch die gantz welt altzeit geweßen“, citiert oben Anm. 6.

mit der Vergangenheit. So wird denn auch in der Reformatio die zu Recht bestehende katholische Hierarchie und das geltende canonische Recht einfach ignoriert.[17]

Die Gründung selbst aber der neuen Kirche geschieht, da sie eine sichtbare congregatio von fideles (im Sinne der Reformatio) werden soll, durch die „separatio verorum fratrum a falsis fratribus".[18]

In diesem Separationsverfahren[19] hat Jeder Gelegenheit, sich den Ruf eines Gläubigen zu erwerben und den Entschluss ein fidelis werden zu wollen den Anderen kund zu thun. Wer nach beendetem Verfahren das erste nicht erreicht oder das zweite nicht gethan hat[20], oder wer gar

[17] Ref. Einl., Cr. S. 1 Ri. S. 56b: „decernimus abjectis impijs hominum traditionibus vivere et regi verbo suo (scil. Domini), quod omnium fidelium est unica et ea quidem certa at salutem Regula" Vilmar, Gesch. d. Confessionsstandes i. H., S. 13, 14: „Es sollte durch diese Kirchenordnung in Hessen mit fast allem Bestehenden von Grund aus und mit einem Male gebrochen, aus der Hessischen Kirche eine ganz neue, von den bisherigen Kirchenverbänden losgelöste, auf ihre eignen Füsse ausschliesslich gestellte, eine Art Musterkirche (werden)". Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen 1876, S. 163: „Das Allereigentümlichste derselben liegt jedoch darin, dass sie auf dem Gedanken einer von der historischen Entwicklung der Kirche völlig losgerissenen fundamentalen Neubildung der Kirche beruht". Kolde, Martin Luther II 1893, S. 239: „— Radikaler konnte man kaum vorgehen, als es in einer alsbald verfassten Kirchenordnung geplant wurde. — Sie bezweckt keine Reformation, sondern eine auf breitester Grundlage gedachte Neuordnung des Kirchentums".

[18] Ref. cap. XV, Cr. S. 21 Ri. S. 62a: „Quia autem ad fidelium congregationem admittendi non sunt, qui contra fidei rationem vivunt, et ne quidquam immaturo consilio agatur, volumus, ut pro hoc principio fiat separatio verorum fratrum a falsis fratribus."

[19] Es wird beschrieben im 15. Kapitel der Reformatio hinter der in der vorigen Anmerkung citierten Stelle („— ordine hic posito": Cr. S. 21 ff. Ri. S. 62a ff.).

[20] Eines allein genügt nicht. Vgl. Ref. cap. XV, Cr. S. 21 Ri. S. 62a: „Nempe quod veris fidelibus non sit communicandum et hijs, qui in fratrum numero habentur, si sunt scortatores, ebrij, adulteri, raptores, maledici, aut alias criminosi, aut qui aliam doctrinam adferunt quam purissimum Dei verbum, quam ob causam juxta idem Dei verbum nullus amodo in ipsum conventum recipiendus, sed ab eo excommunicantus, cujuscunque sit conditionis aut sexus, qui praescriptis aut simi-

dem ganzen Prozess gleichgültig gegenüber steht, mit einem Wort: „qui contra fidei rationem vivit", ist „falsus frater", ist Heide in den Augen der fideles und gehört nicht zur „congregatio fidelium".[21]

Wie nun die Reformatio die Notwendigkeit und die von ihr angeordnete Art und Weise der Gründung einer neuen Kirche aus dem Worte Gottes zu erweisen sucht,[22] so soll das Gründungsverfahren auch durch die Predigt des Wortes Gottes vorbereitet werden. Es ist in der Reformatio die Hoffnung und die Erwartung ausgesprochen, dass infolge dieser Predigt schon vor Beginn des Separationsverfahrens viele zu fideles geworden sind, mithin auch schon eine „ecclesia fidelium"[23] vorhanden ist, damit die Gründung der Kirche „sine tumultu" vor sich gehen kann.[24]

---

libus crimimibus offenticulum praebebit Evangelio" und die oben Anm. 14 citierten Stellen.

[21] Ref. cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62b: „Qui vero acquiescere noluerint, exeant et pro Ethnicis ac hijs, qui foris sunt, habeantur, in fratrum vero numero minime supputentur."

[22] Ref. cap. XV, Cr. S. 20 ff. Ri. S. 61b ff.: „Quia juxta praeceptum Domini Matth. 18 Si quis e fratribus peccans in confratres suos eos admonentes audire contemserit, Ecclesiae est dicendum: Ecclesia autem Dei congregatio fidelium est: fideles sunt aliquando congreganti, ut eis dicatur fratris impij rebellio et contemtus. Item si juxta Pauli verbum 1. Cor. 5. ad correctionem publice crininosorum et ut separentur ab Ecclesia, tradantur Sathanae in carnis interitum, ut Spiritus eorum salvus fiat in die Domini, fideles sunt congreganti. — Primo die Dominico, quo post verbum in tempus annunciatum, conveniant, Episcopus notam faciat Dei voluntatem ex Paulo 1. Cor. 5. et ex 2. Johan. epistola: Nempe quod veris fidelibus non sit communicandum et hijs, qui in fratrum numero habentur, si sunt scortatores etc."

[23] Jede Mehrzahl von fideles wird in der Reformatio ecclesia genannt, so z. B. auch die einzelne Gemeinde. Vgl. noch die in der folgenden Anmerkung citierte Stelle: „ecclesia Dei, quae fide in ipsum verbum constituitur" und unten Anm. 25.

[24] Ref. cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62a: „Idcirco ut praescripta sine tumultu fieri possint, verbum sanctum, sicut praetiximus, aliquandiu praeticetur, ut prius sit Ecclesia Dei, quae fide in ipsum verbum constituitur, quam congregetur."

Es entsteht jedoch die neue „congregatio fidelium“ erst durch das Separationsverfahren.[25]

Diese in Hessen neu zu gründende sichtbare Kirche aber soll sich selbst regieren nach dem Worte Gottes durch selbständige, nur ihr verantwortliche Organe.

Wir sehen: Der Kirchenbegriff der Reformatio ist ein Rechtsbegriff. Ihre Kirche kann rechtlich verfasst, kann Subjekt oder Objekt von Rechten sein.

II.

1. Von Kirchenverfassungszielen Luthers lässt sich, wie wir bereits angedeutet haben, nicht reden; denn seine Kirche ist unsichtbar.

Sichtbar ist nach Luther nur die Gesamtheit der Getauften, die „äusserliche Christenheit“.[26]

[25] Ref. cap. XV, Cr. S. 20 Ri. S. 61b: „— Ecclesia autem Dei congregatio fidelium est: fideles sunt aliquando congregandi.“ Der Hauptnachdruck wird auf das congregare gelegt. Die Kirche der Reformatio ist lediglich die congregatio aller fideles der einzelnen Gemeinden.

[26] Auch hier kommt es ihm auf das Wort nicht an (Vgl. oben Anm. 6). So nennt er z. B. in der unten (Anm. 28) citierten Stelle aus der Predigt über den 65. Psalm das sichtbare „christliche oder göttliche Regiment“ in der „äusserlichen Christenheit“: „Himmelreich.“ Um so schärfer trennt er die Begriffe. So sagt er im Anschluss an die oben (Anm. 9) citierte Stelle in seiner Schrift Von dem Pabstthum zu Rom 1520, Weim. VI S. 296, 297: „Uber die selben ist nu ein ander weyse vonn der Christenheit zureden. Nach der heisset man die Christenheit einn vorsamlung in ein hauß odder pfar, bisthum, ertzbistumb, bapstum, in wilcher samlung gahen die euserlichen geperden, als singen, lesen, meßgewand — Wie wol uw dem wortlein 'geystlich' odder 'kirchen' hie gewalt geschicht, das solch euserlich wesen alßo genandt wirt, ßo es doch allein den glauben betrifft, der in der seelen recht worhafftige geistliche und Christen macht. — umb mehres vorstandts und der kurtz willenn wollen wir die zwo 'kirchen' nennen mit unterscheydlichen namen. Die erste, die naturlich, grundtlich, wesentlich unnd warhafftig ist, wollen wir heyssen ein geystliche, ynnerliche Christenheit, die andere, die gemacht und eusserlich ist, wollen wir heissen ein leypliche, eußerlich Christenheit — Diße Christenheit wirt durchs geistlich recht und prelaten in der Christenheit regirt: hyrein gehoren alle Bepste, Cardinal, Bischoff, prelaten, priester, Monich, Nonnen und alle, die ym eußer-

Innerhalb dieser „communio corporalis“ unterscheidet er dreierlei Regiment:[27] Das christliche oder göttliche, das weltliche und das hausväterliche.[28]

Das erstgenannte Regiment, welches uns hier allein angeht, ist „sein (Gottes) Himmelreich, das ist sein göttlich Wort uud Gottesdienst, da er regieret über Gewissen und Seelen durch die Predigt, Taufe und Sakrament“. Das sind nach Luther „die Zeichen“, an denen man „äusserlich merken“ kann, wo auf Erden etwa die Kirche ist, wo vielleicht

lichen wesen ffir Christen gehalten werden, sie sein warhafftig, grundlich Christen odder nit.“ — Am deutlichsten jedoch unterscheidet Luther die Begriffe „unsichtbare Kirche“ und „sichtbare Christenheit“ im Sermo de virtute excommunicationis 1518, Weim. I S. 639: Hier heisst es: „Est autem fidelium communio duplex: una interna et spiritualis, alia externa et corporalis. Spiritualis est una fides, spes, charitas in deum. Corporalis est participatio eorundem sacramentorum, id est signorum fidei, spei, charitatis, quae tamen ulterius extenditur usque ad communionem rerum, usus, colloquii, habitationis aliarumque corporalium conversationum.“

[27] Vgl. hierüber Köhler, die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen, Friedberg's Ztschr. für Kirchenrecht XXI, N. F. VI, 1886, S. 99 ff. und 193 ff., welcher jedoch hier (S. 113) die der unsrigen genau entgegengesetzte Ansicht ausspricht, dass, „wenigstens noch in der Schrift An den christlichen Adel, Luther die Getauften mit den Gläubigen identifiziert“ habe. Er sagt: „Alle Getauften gelten als Gläubige; dass es auch getaufte Ungläubige geben könne, hatte sich noch nicht herausgestellt. Die Erfahrung und die volle Entfaltung des Gedankens von der freien, persönlichen Natur des Glaubens musste erst darauf hinführen.“ — U. E. standen die Begriffe der unsichtbaren „Kirche“ und der sichtbaren „äusserlichen Christenheit“ im Jahre 1520 bei Luther völlig fest. Wir verweisen nur auf die von uns oben in den Anmerkungen 6, 7, 8, 9, 10 u. 26 citierten Stellen, welche Schriften aus den Jahren 1518—1520 entnommen sind, und auf Anmerkung 33, wo wir die in Betracht kommenden Stellen der Schrift An den christlichen Adel daraufhin untersucht haben.

[28] Luther, Predigt über den 65. Psalm 1534, Erl. XXXIX S. 139, 140: „Denn es sind auch dreierlei Regiment auf Erden, von Gott geordnet und gestiftet. Das erste heisst sein Himmelreich, das ist sein göttlich Wort und Gottesdienst, da er regiert uber Gewissen und Seelen durch die Predigt. Taufe und Sakrament, und billig heisst und heißen soll das christlich oder göttlich Regiment, — das ander — das sind Königreich und Fürstenthumb, Land und Leut oder Gemeinen, so wir heißen das weltlich Regiment, oder weltliche Herrschaft und

gläubige, heilige Christen zu suchen sind.[29] Denn da Christus seine Kirche nur durch das Wort Gottes, welches in Taufe, Predigt und Sakrament wirksam wird, regiert,[30] „soll niemand zweifeln", dass, wo dies gepredigt und wo (infolge dessen) getauft und das Abendmahl gespendet wird, heilige, gläubige Christen sind, dass hier das Reich Christi, die Kirche ist.[31]

Doch kann immerhin niemand wissen, ob er es im gegebenen Falle mit Gläubigen oder mit Heuchlern zu thun hat, ja ob er selbst ein wahrer Christ ist.[32]

Es ist daher grundsätzlich gleichgültig, ob und wie die vermeintlichen Christen organisiert sind, wenn nur das „christliche Regiment" unter ihnen überhaupt wirksam ist. Es ist alsdann einerlei, wer von ihnen predigt, tauft und das Abendmahl reicht.[33]

Oberkeit. Das dritte ist das letzte und unterste Regiment, da einem Jglichen gegeben ist sein Weib, Kind, Haus und Hof, dieselbigen zu regieren, dass er der Nahrung warte und das Land baue."

[29] Luther, Von dem Pabstthum zu Rom 1520, Erl. XXVII S. 108, Weim. VI S. 301: „Die zeichenn, da bey man eußerlich mercken kan, wo die selb kirch in der welt ist, sein die tauff, sacrament und das Evangelium.

[30] Siehe oben Anm. 11.

[31] Luther, Von dem Papstthum zu Rom 1520, Weim. VI S. 301: „Dan wo die tauff und Evangelium ist, da sol niemant zweyffeln, es sein heyligen da, und soltens gleich eytel kind in der wigen sein." Vom Mißbrauch der Messe 1521, Weim. VIII S. 491: „Eyn gewiß tzeychen, da bey wyr erkennen, wo die kirche sey, ist das wort gottis". Von Conciliis und Kirchen 1539, Erl. XXV S. 360: „Wo du nu solch Wort hörest oder siehest predigen, gläuben, bekennen und darnach thun, da habe keinen zweifel, daß gewißlich daselbs sein muß eine rechte Ecclesia sancta catholica, ein christlich heilig Volk."

[32] Luther, Auslegung des 109. (110.) Psalms 1518, Weim. I S. 699: „Da ist alles nit der geschmuck noch zierd des rechten volcks Christi, wann der ist kains nit verborgen, gaistlich oder hailig, sondern (S. 700:) von menschen wol erkundtlich. Aber die gaistlich zierd und hailiger geschmuck ist so tieff verborgen, nit allein den andern menschen, sonnder auch inselber, da sy sein nit wissen, Ja sy künden es nitt wissen, anders wär es nit ain verborgen zierd."

[33] Wenn auch dies nur dem wahren d. i. dem gläubigen Christen eigentlich zukommt: Luther, De instituendis ministris 1523, Erl. VI S. 515: „Nos autem omnes, qui Christiani sumus, habemus commune

Nur weil eine heillose Unordnung entstünde, wenn „ein Jglicher reden oder reichen wollt, und keiner dem andern weichen", soll das „christlich Regiment" in geordneter

—

hoc officium clavium — Christus hic dat ius et usum clavium cuilibet Christiano — Quodcunque ligaveritis, ligatum est. Qui sunt illi, quos alloquitur? Nonne omnes Christiani? nonne Ecclesia? — S. 516: Claves sunt totius ecclesiae et cuiuslibet membri eius." — Resolutio Lutheriana super propositione XIII. de potestate papae 1519, Weim. II S. 208: „Quare ubicunque praedicatur verbum dei et creditur, ibi est vera fides, petra ista immobilis: ubi autem fides, ibi ecclesia: ubi ecclesia, ibi sponsa Christi: ubi sponsa Christî, ibi omnia quae sunt sponsi. Ita fides omnia secum habet, quae ad fidem sequuntur claves, sacramenta, potestatem et omnia alia." Vgl. auch die in der folgenden Anmerkung citierte Stelle aus der Schrift Ein Widerspruch etc. Wenn Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung 1520" sagt: „Dan was auß der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey", so setzt er hier offenbar das Erfordernis des Glaubens stillschweigend voraus, nicht aber „identifiziert" er „Getaufte" und „Gläubige", wie Köhler an dem oben (Anm. 27) citierten Orte meint. Die Stelle ist nur in dem Zusammenhang zu verstehen, in welchem sie steht. Luther sagt vorher, Weim. VI S. 407: „Dan alle Christen sein warhafftig geystlichs stands, unnd ist unter yhn kein unterscheyd, denn des ampts halben allein — das macht allis, das wir eine tauff, ein Evangelium, eynen glauben haben, unnd sein gleyche Christen, den die tauff, Evangelium und glauben, die machen allein geistlich und Christen Volck. — Demnach ßo werden wir allesampt durch die tauff zu priestern geweyhet. —" Hier ist also ganz deutlich ausgesprochen, dass Taufe, Wirksamkeit des Evangeliums und Glauben bei demjenigen vorhanden sein müssen, von dem man sagen kann, er sei durch die Taufe zum Priester geweiht. So sagt er denn auch später (S. 408): „Die weyl dan nu die weltlich gewalt ist gleych mit uns getaufft, hat den selben glauben unnd Evangely, mussen wir sie lassen priester und Bischoff sein, und yr ampt zelen als ein ampt, das da gehore und nutzlich sey der Christenlichen gemeyne. Dan was auß der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey, ob wol nit einem yglichen zympt, solch ampt zu uben." Auch hier wird also das Erfordernis des Glaubens den beiden anderen der Taufe und der Annahme des Evangeliums ausdrücklich beigefügt. An einer anderen Stelle in derselben Schrift stellt Luther sogar den Glauben voran (S. 412): „Ubir das, ßo sein wir yhe alle priester, wie droben gesagt ist, alle einen glauben, ein Evangely, einerley sacrament haben." Ganz klar aber spricht er aus, das das Priester-

Weise wirksam werden, und soll es „einem allein befohlen werden, und allein lassen predigen, täufen, absolviern und Sakrament reichen; die andern alle deß zufrieden sein, und drein willigen“.[34]

Wenn man aber schon, wo gepredigt, getauft und das Abendmahl gereicht wird, „nicht zweifeln“, vielmehr daran „erkennen“ soll, dass da auch Gläubige sind und die Kirche ist, so soll man um so eher „gewiss sein“, dass Gottes Volk da ist, wo das „christlich Regiment“ auf jene geordnete Art wirkt.[35]

tum als zwar aus der Taufe mitgebracht, aber erst durch den Glauben allen Christen zustehend zu denken sei, in der Schrift Ein Widerspruch D. Luthers etc. 1521, Weim. VIII S. 253: „Damit der heylig geyst unß leret, das nit ole, weyhen, platten, casel, alben, kilch, meß, predigt etc. priester mache und gewallt gebe, ßondern priesterschafft unnd macht muß tzuvor da seyn, auß der tauffe mitt bracht, alle Christen gemeyn durch den glawben, der sie bewet auff Christum, den rechten ubirsten priester —.“ Übrigens scheint Köhler neuerdings seine (oben mitgeteilte) Ansicht modifizieren zu wollen; denn er sagt in dem in Anm. 5a citierten Aufsatz (allerdings nur nebenbei) von dem „Allg. Priestertum“ Luthers in den Schriften des Jahres 1520: „Auch die gemeinhin in der Kirche Laien genannt werden, sind kraft ihres Christenglaubens wahrhaft Priester, mitgeistlich, mitmächtig aller Dinge.“

[34] So Luther in der Schrift Von Conciliis und Kirchen 1539, Erl. XXV S. 364. Ebendaselbst: „denn man muß Bischofe, Pfarrherr oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obgenannten vier Stück oder Heiligtum geben, reichen und uben — denn der Haufe ganz kann solchs nicht thun, sondern müssens Einem befehlen oder lassen befolhen sein.“ — In der in der vorigen Anmerkung citierten Stelle aus der Schrift An den christlichen Adel etc. fährt Luthor fort (S. 408): „Dan weyl wir alle gleich priester sein, muß sich niemant selb erfur thun und sich unterwinden, an unßer bewilligen und erwelen das zuthun, des wir alle gleychen gewalt haben, den was gemeyne ist, mag niemandt an der gemeyne willen und befehle an sich nehmen.“

[35] Luther, Von Conciliis und Kirchen 1539, Erl. XXV S. 359 ff.: „Erstlich, ist dieß christlich heilig Volk dabei zu erkennen, wo es hat das heilige Gottes Wort. S. 361: Zum andern kennet man Gottes Volk, oder das christlich heilig Volk an dem heiligen Sakrament der Taufe. S. 362: Zum Dritten — an dem heiligen Sakrament des Altars, S. 363: Zum Vierten, — an den Schlüsseln, die sie öffentlich brauchen, S. 364: Zum Fünften kennet man die Kirche äusserlich dabei, dass sie Kirchendiener weihet oder beruft, oder Ämpter hat, die sie be-

Die Kirche ist „äusserlich dabei zu erkennen".

Aber was man erkennt, ist nicht etwa die Kirche selbst, sondern es sind nur die äusserlichen „signa" der innerlichen Glaubensgemeinschaft, die für deren wahrscheinliches Vorhandensein an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit sprechen. Wissen, ob sie hier oder da ist, kann man umsoweniger, als auch die Predigt nur wirksam ist, wenn sie aus einem gläubigen Munde hervorgeht, und als auch das Sakrament nur wirksam ist, wenn es im Glauben gegeben und genommen wird,[36] mithin Christus allein ihre Wirksamkeit erkennen kann.

Alles dies bestätigt die Ansicht von der wir ausgingen: Die Kirche ist nach Luther den Menschen nicht sichtbar;[37] sichtbar („offenbarlich") ist nur das „christliche

stellen soll. — Wo du nu solchs siehest, da sei gewiss, dass da Gottes Volk und das christlich heilig Volk sei".

[36] Luther, Auslegung des 6.—8. Kap. Joh. 1530 - 32, Erl. XLVIII S. 207: „Aber das Wort macht lebendig. Diese Wort merk wohl, dass wenn Gottes Wort aus einem gläubigen Munde hergehet, so sind es lebendige Wort, und können den Menschen erretten vom Tode". Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament etc. 1519, Weim. II S. 751: „Alßo ists nit genug das das sacrament gemacht werde (das ist opus operatum), Es mus auch praucht werden ym glauben (das ist opus operantis)".

[37] So auch Rieker, Rechtliche Stellung, S. 49: „Für Luther gibt es nur eine Kirche und diese ist unsichtbar". — Anderer Ansicht Sohm, Kirchenrecht I 1892, S. 465, 466, der jedoch für die Behauptung, dass die Kirche nach der echt lutherischen Überzeugung kraft ihres Wesens ebenso notwendig sichtbar wie unsichtbar sei, keinerlei Beweis erbringt, vielmehr lediglich auf die Darstellung bei Seeberg, der Begriff der christlichen Kirche I 1885, S. 85 ff. verweist, während dieser doch wenigstens unumwunden zugibt (S. 93), dass Luther selbst seiner unsichtbaren Kirche nirgends eine zweite sichtbare gegenüber stellt. Luther kennt eben nur die eine unsichtbare. — Die Schlussfolgerung Sohm's: „Die Kirche (Reich Gottes) muss aber ebenso notwendig sichtbar sein, weil die Wortverwaltung (mit Einschluss der Sakramentsverwaltung) sichtbar ist, und ohne die Versammlungen der Gläubigen um das mündlich verkündete Wort nicht gedacht werden kann" — können wir nicht für richtig halten. Allerdings ist die Wortverwaltung den Menschen sichtbar, und weil Christus nach Luther seine Kirche nur durch das Wort regiert, kann auch diese ohne Versammlungen der

Regiment", welches auf eine geordnete Art unter den Menschen wirksam sein soll, „das Scepter", welches Christus der Kirche gegeben hat: das öffentliche Predigtamt.[38] „Darin stehet

Gläubigen um das mündlich verkündete Wort nicht wohl gedacht werden. Aber, ob diese Versammlungen, in denen das Wort verkündet wird, Versammlungen von „Gläubigen" sind, kann eben (nach Luther) nur Christus wissen, die Kirche ist daher (nach Luther) auch nur ihm sichtbar. — Allerdings wird „die Kirche Christi sichtbar in jeder Versammlung der Gläubigen in Christi Namen d. h. in jeder Versammlung der Gläubigen um Wort und Sakrament" (Sohm S. 466), aber eben nur dem, der sehen kann, wo die Versammlungder „Gläubigen" ist: Christus. Wir Menschen können nur „dabei erkennen", „gewiss sein", wir sollen „nicht zweifeln", dass in einer Versammlung um Wort und Sakrament „Gläubige" sind, aber wir sehen es nicht. Nur dies will auch Luther mit dem (von Sohm S. 466 Anm. 16 citierten) Ausspruch in seiner Responsio ad librum Ambrosii Catharini 1521, Erl. Opp. lat. var. arg. V S. 311, sagen. Es heisst hier: — „visibile signum (ecclesiae) — omnium potissimum Evangelium. — Non de Evangelio scripto, sed vocali loquor —". Das mündlich verkündigte Wort ist ein „visibile signum ecclesiae" für die Menschen, — soweit sie sehen können. Aber den Glauben können sie eben nicht sehen; deshalb sollen sie ja gerade aus jenem „visibile signum" (im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Wortes) auf das Vorhandensein von Glauben und wahrem Christentum, mithin der Kirche, schliessen. Vgl. noch Luther, Von Conciliis und Kirchen 1539, Erl. XXV S. 360: „Wo du nu solch Wort hörest oder siehest predigen, gläuben, bekennen und darnach thun da habe keinen Zweifel, dass gewisslich daselbs sein muss eine rechte Ecclesia sancta catholica, ein christlich heilig Volk (1. Petr. 2, 9), wenn ihr gleich sehr wenig sind. Denn Gottes Wort gehet nicht ledig abe, Jesaia 55, 11, — Und wenn sonst kein Zeichen wäre, denn dieß allein, so wäre es dennoch genugsam zu weisen, daß daselbs müsste sein ein christlich heilig Volk. Denn Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk sein, wiederumb Gottes Volk kann nicht ohn Gottes Wort sein". Predigt am 20. Sonntag nach Trinitatis 1529, Erl. V S. 178: „Hie soll man erstlich lernen, was das Wort Himmelreich heiße, nämlich, dass es nicht heiße ein Königreich auf Erden; sondern ein Reich im Himmel, da Gott allein selbst König inne ist. Das heissen wir die christliche Kirche, die hie auf Erden ist". Predigt am 23. Sonntag nach Trinitatis 1533, Erl. V. S. 280: „aber dieß geistliche Regiment und Reich Gottes kann menschliche Vernunft nicht verstehen noch begreifen".

[38] Luther, Auslegung des 110. Psalms 1539, Erl. XL S. 87, 88: „Und eben da mit, daß er diesem Königreich giebt einen Scepter, zeigt er, daß es soll ein offenbarlich Regiment und ein äußerlich kenntlich

aber auch sein ganzes Reich und Regiment, soviel man deß äußerlich sehen und ergreifen kann".[39]

Man wird daher sagen können: Nach Luther ist die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die daraus hervorgehende geordnete Sakramentsverwaltung das einzige wesentliche Erfordernis, damit das „christliche Regiment" in der „äusserlichen Christenheit" eine zweckentsprechende Wirksamkeit entfalten kann.[40]

Deshalb verlangte er auch gar nicht, dass die bestehende rechtliche Verfassung der sichtbaren katholischen Kirche aufgehoben oder auch nur geändert würde;[41] wenn nur das „christliche Regiment" durch die Predigt des Wortes Gottes zu seinem Recht kam. Er wollte die bischöfliche Verfassung anerkennen,[42] wenn sie auch keineswegs sein Ideal gewesen ist.[43] Allerdings kamen für ihn dabei die Bischöfe nicht als Inhaber einer rechtlichen Regierungsgewalt in Betracht, sondern eben nur als solche, die „Gottes Wort treiben".[44]

Zeichen sein, darin dieses Königs Reich gehen und stehen werde. — Darum ist dieser Scepter nichts Anderes denn das offentliche Predigtampt".

[39] So Luther in der in der vorigen Anmerkung citierten Schrift (S. 88).

[40] Luther, Wider Emser 1521, Erl. XXVII S. 283: „Wenn wir die Schrift haben, und die Schrift uns hat, — daran Gott ohn allen Zweifel begnügt, — was wollt ihr Menschen mehr von uns haben"? Es folgt obiger Satz übrigens schon direct aus Luthers Lehre, dass ausser Christus, dem Haupt der Kirche, und der Kirche selbst nur noch Gottes Wort „göttlich" und darum für Bestand und Entwicklung der Kirche und des christlichen Regiments in der äusseren Christenheit notwendig ist und: „omnia indifferentia, nulla necessaria, quaecunque corporalia et terrena sunt" (Ad librum Ambrosii Catharini resp 1521, Erl. opp. lat. var. arg. V S. 310).

[41] Vgl. Sohm, Kirchenrecht I, S. 476.

[42] Vgl. Sohm, a. a. O., S. 477.

[43] Wie Haupt, der Episkopat der deutschen Reformation I 1863, S. 28 ff. darzuthun sucht.

[44] Luther, Von weltlicher Oberkeit 1523, Erl. XXII S. 93, 94: „Was sind den die Priester und Bischoffe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht ein Uberkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Ampt; denn

Es kann nicht genug betont werden: Luthers „christliches Regiment“ bedarf, um in der „äusseren Christenheit“ wirksam werden zu können, keiner rechtlichen Verfassung.

2. Die Gesetze, nach denen sich die Kirche der Reformatio regieren soll, sind: Das Wort Gottes und die Reformatio. Deshalb soll auch keiner, der nicht entschlossen ist, sich diesen beiden zu unterwerfen, in die konstituierende Gemeindeversammlung kommen; denn er kann nicht Glied der Kirche werden.[45] Da jedoch die Reformatio den Anspruch erhebt, eine „iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata“ zu sein, so ist nach ihr eigentlich das einzige Gesetz, welches bei der Regierung ihrer (sichtbaren) Kirche massgebend ist, das Wort Gottes.[46]

Die Repräsentantin der ganzen Hessischen Kirche und zugleich das wichtigste Organ, durch welches sie sich selbst regiert, ist die alljährlich, in der Regel am dritten Sonntag nach Ostern, zu Marburg zusammentretende Landessynode. Sie entscheidet vor Allem in sämtlichen Regierungsangelegenheiten der Kirche, und zwar nach dem Worte Gottes.[47]

sie nicht höher noch besser für andern Christen sind. Darumb sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot uber Andern legen ohn derselben Will und Urlaub: sondern ihr Regiern ist nicht anders, denn Gottes Wort treiben“.

[45] Ref. cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62a, b: „— et praemoneantur omnes, ne in ipsum conventum veniant, nisi velint et praescriptae et omnibus Dei legibus subjici, sicut opus est fidelibus cunctis. — Deinde interrogentur singulatim ab Episcopo, si volunt praetictis legibus subditi esse et juxta Dei verbum excommunicari“.

[46] Ref. cap. II, Cr. S. 4, 5 Ri. S. 57a, b: „De Ecclesiarum Regimine. Quia grex Christi solam audit vocem Pastoris sui et non exaudit voces alienorum Jo. 10 Non admittimus verbum aliud quam ipsius Pastoris nostri; quin potius in Dei virtute interdicimus, ne aliud omnino verbum ab Eposcopis in Ecclesijs docеatur, et secundum illud de caetero ipsae Ecclesiae regantur. Quod si quis aliud verbum quasi ad salutem necessarium docuerit, deponatur et communione privetur“.

[47] Ref. cap. XVIII, Cr. S. 28 Ri. S. 64a: „Ita pro omnibus cujuslibet Regionis Ecclesijs majores et provinciales Synotos congregare opus est, in quibus de his, quae totam provinciam circa regimen et ordinem Ecclesiarum concernunt, ex Dei verbo definiatur. Proinde constituiums, ut semel pro tota Hassia celebretur Synotus aput Marpurgum

In ihr haben Sitz und Stimme (letztere jedoch nur, wenn sie persönlich anwesend sind) die Leiter der Einzelgemeinden d. i. die Bischöfe, ein Vertreter jeder Gemeinde zur Controle der Bischöfe, der Fürst, die Grafen und die Herrn (nobiles), diese aber nur, wenn sie an der Wahl des geschäftsführenden Ausschusses oder der Visitatoren teilnehmen wollen.[48]

Der eben erwähnte von der Synode aus ihrer Mitte gewählte (Dreizehner-)Ausschuss führt zwischen den einzelnen Jahressynoden zusammen mit den Visitatoren die schwierigen Geschäfte, sofern sie sich nicht bis zur nächsten Synode aufschieben lassen, bereitet diese vor, eröffnet und leitet sie, prüft während derselben insbesondere die Vollmachten der Gemeindevertreter und befindet über deren Eingaben und Beschwerden (gegen Visitatoren, Bischöfe oder Diakonen) wie über Alles, was vor die Synode kommen soll,[49] vorläufig[50] und zwar nach dem Worte Gottes.[51] Die endgültige Entscheidung trifft dann die Synode selbst ebenfalls nach dem Worte Gottes.[52] Diese Entscheidungen haben aber nicht etwa

tertia Dominica post Pascha, cujus tamen principium Sabbatho ante eantem Dominicam sit". Sie soll höchstens drei Tage dauern; die Verhandlungen sollen morgens um 5 Uhr beginnen.

[48] Ref. cap. XVIII, Cr. S. 29 Ri. S. 64b: „Vocem habebunt, primum Clementissimus Princeps. Item Comites et Nobiles, si eligere voluerint et praesentes fuerint, cum universis Episcopis et Commissis Ecclesiarum. Nemo autem vocem habeat, nisi praesens sit". Über die Gemeindevertreter vgl. cap. XVIII, Cr. S. 27 Ri. S. 64a: „Volumus autem, ut appropinquante ipsa Synoto quaelibet Ecclesia congregetur, ut eligat ex se ipsa unum plenum fide et spiritu Dei, cui committat vices suas in omnibus, quae ad Synotum pertinent".

[49] Sie bestätigen vorläufig Wahlen und Absetzungen von Bischöfen, die Erteilung von Rügen, die Verhängung des Banns; sie beschliessen vorläufig über Wahl und Absetzung der Visitatoren. Vgl. über ihre gesamte Thätigkeit: Ref. cap. XVIII, Cr. S. 29, 30, 31 Ri. S. 64b, 65a.

[50] Besonders schwierige Sachen sollen zunächst der ganzen Synode vorgelegt werden.

[51] Ref. cap. XVIII, Cr. S. 29, 30 Ri. S. 64b: „— cui nos juticamus ita respondendum moti hoc et illo Scripturae textu. Si cui vestrum aliut ex Dei verbo videtur —".

[52] Ref. cap. XVIII, Cr. S. 30 Ri. S. 64b: „Tum si quis aliut dixerit (nämlich: als die Dreizehner vorläufig entschieden haben) et

Gesetzeskraft. Sie legen nur das einzige in der Hessischen Kirche geltende Gesetz, das Wort Gottes, (und nicht einmal in bindender Weise) aus.[53]

Organe der Kirche sind ausser der Jahressynode und dem Dreizehnerausschuss die drei von jener gewählten Visitatoren. Ihre Aufgaben sind: In jedem Jahre einmal alle Hessischen Gemeinden zu visitieren, die von diesen gewählten Bischöfe auf ihre Würdigkeit zu prüfen, die würdigen zu bestätigen, die unwürdigen abzusetzen, die Gemeinden überhaupt mit Rat und That in kirchlichen Dingen nach Massgabe des Wortes Gottes zu unterstützen und sie zur Befolgung der Vorschriften des Wortes Gottes und der Beschlüsse der Jahressynode, soweit sie mit diesem übereinstimmen, anzuhalten.[54]

Trotz ihrer verantwortlichen Stellung haben aber weder die Visitatoren noch die „XIII Electi" einen Vorrang, ja nicht einmal einen Ehrenvorrang, vor den Bischöfen, noch diese vor irgend einem Gemeindeglied;[55] vielmehr wird jeder, der

habuerit certius ac clarius Scripturae locum et testimonium, etiam si solus esset, major est ei Dei sermo omni hominum multitudine, et melius est adhaerere uni habenti verbum Dei quam multis proprium judicium sequentibus. — Nulla quoque responsio edatur, quae non sit solidis Scripturae locis roborata, ut universae Ecclesiae aetificentur".

[53] Ref. cap. XVIII, Cr. S. 30 Ri. S. 64 b: „Precamur autem per nomen Dei, ut ejusmoti judicia nemo statutorum nomine publica faciat, sed si quis ea desiderat, hoc titulo eadem conscribat: Responsiones talis Synodi Hessiacae ad dubia eidem ab Ecclesijs missa. Nulla quoque etc." vgl. vor Anm. und Ref. Einl., Cr. S. 3 Ri. S. 57 a: „Proinde si ab Ecclesiis etc."

[54] Ref. cap. XVII, Cr. S. 35 Ri. 66 a: „ ut a moto eligantur per anniversariam Synotum in Hassia tres pleni fide et Spiritu sancto, qui semel in anno omnes Hessorum Ecclesias visitent. – Horum ministerium est primum ipsa anniversaria visitatio: deinde judicare, si Electi ab Ecclesiijs in Episcopos digni sunt: abjicere praeterea indignos et dignos confirmare, semperque juvare Ecclesias et illarum Episcopos, juxta Verbum Sanctum, ac motis omnibus agere, ut Dei verbum et nostrae ordinationes, quas juxta item verbum conscripsimus, observentur".

[55] Die Gemeindevertreter sitzen in den Synoden neben den Bischöfen der betreffenden Gemeinden. Vgl. die nächste Anmerkung.

hiernach strebt, aus seinem Amt entlassen. Nur der Ordnung halber soll in den Synoden eine bestimmte Reihenfolge beobachtet werden.[56] Es wird der Grundsatz ausgesprochen:[57] „Qui primatum cupit, at Christi Ecclesiam spectare non potest".

Erwägt man weiter, dass die Visitatoren und die XIII Electi von der Jahressynode gewählt und abgesetzt werden, dass diese in allen wichtigen Kirchenangelegenheiten zu befinden hat, dass der Einfluss des Fürsten auf sie, wenigstens grundsätzlich, kaum grösser ist als der irgend eines anderen Synodalen[58] und der Einfluss der comites und nobiles wohl nicht hoch anzuschlagen ist, und nimmt man aus dem folgenden (III.) Teil voraus, dass die Bischöfe, (die Diakonen) und die Vertreter der Gemeinden zu der Synode von diesen selbst gewählt werden, so wird man sagen können: Die Landessynode ist nicht nur verfassungsrechtlich das Organ, sondern auch thatsächlich die Repräsentantin der Interessen der ganzen Landeskirche, der congregatio aller fideles in Hessen, und: Die Kirchenverfassung der

[56] Ref. cap. XXVI, Cr. S. 40 Ri. S. 67 b, 68 a: „Ideo si quis aut Electorum Synoti aut Visitatorum aut Episcoporum aut Diaconorum cum fratribus suis de primatu contentit, ab ipso ministerio deponatur: Verum, ut omnia decenter fiant, ordinamus, ut in Synotis primi sint Electi, deinde Visitatores, deinde Episcopi, deinde Ecclesiarum Commissi. Sint autem cujuslibet Ecclesiarum Commissi juxta Episcopum suum. Porro inter Electos Synoti, Visitatores et Diaconos ille primus censeatur, qui plures voces habuit, et secundum hunc ortinem loquantur et sedeant: Verum non proinde alius sit suo collega major aut dignior. Ordinem quaerimus, superbis et ambitiosis favere non possumus".

[57] Ref. an der in der vorigen Anmerkung citierten Stelle.

[58] Dies gilt jedoch nicht für die Übergangszeit vor der endgültigen Gründung der Kirche, jedenfalls nicht für das erste Jahr (Ref. cap. XXIII, Cr. S. 36 Ri. S. 66 b: „Pro hoc tamen anno, et donec verbo Dei instructae sunt Ecclesiae —" und cap. XXII, Cr. S. 35 Ri. S. 66 a: „Verum pro hoc anno Ecclesijs nontum in Dei verbo institutis —"). Für diese Zeit hat sich der Fürst vielmehr das Recht der Verbindung allzukleiner Gemeinden, ferner zusammen mit den Visitatoren das Recht der Ernennung der Bischöfe und zusammen mit den XIII Electi das Recht der Ernennung der Visitatoren vorbehalten.

Reformatio ist eine synodale von durchaus demokratischem Charakter.[59]

3. Kann man nun aber diese Kirchenverfassung, diese Verfassung einer sichtbaren congregatio oder societas fidelium, die uns vorwiegend als Subjekt von Rechten entgegentritt, die sich durch eine selbständige Synode selbst regiert, eine Verfassung im Sinne Luthers nennen?[60]

Wir müssen nach unseren früheren Ausführungen diese Frage verneinen.

Wir haben als das nach Luther allein wesentliche Verfassungsstück des „christlichen Regiments" in der „äusseren Christenheit"[61] die geordnete Wortverwaltung samt der daraus hervorgehenden geordneten Sakramentsverwaltung, das Predigtamt, kennen gelernt. Alles Andere ist unwesentlich. Ob eine societas angeblicher fideles, wie die der Reformatio, mehr Subjekt als Objekt von Rechten ist, ist Luther vollständig gleichgültig. Wollte er ja doch sogar die bestehende katholische Hierarchie, in welcher die Parochie lediglich Objekt von Rechten war, nebst Papst und Bischöfen anerkennen, — wenn sich nur die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes mit deren Regiment vereinigen liess.

Rechte in kirchlichen Dingen wollte er überhaupt keiner societas verleihen. Sein christliches Regiment bedarf, um wirksam werden zu können, keiner rechtlichen Verfassung.

III.

1. Luther wusste so gut, wie wir es heute wissen, dass das „erkennen" und „äusserlich merken" seiner un-

[59] So auch Merle d'Aubigné, Histoire de la Réformation du seizième siècle tome IV, p. 41: „on trouvera sans doute, que cette première constitution évangélique (die Ref.) alla, dans quelques points jusqu' aux extrêmes de la démocratie ecclésiastique".

[60] Wie Kleinert, Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte 1889, S. 311 Anm. 18 thut.

[61] Von Kirchenverfassung kann nach Luther überhaupt nicht die Rede sein. Denn seine Kirche ist unsichtbar und jeder (sichtbaren) Verfassung schlechterdings unfähig.

sichtbaren Kirche am „christlichen Regiment", am geordneten Predigtamt nicht jedermanns Sache ist. Um daher seinen Anhängern das „nicht zweifeln" zu erleichtern, musste es ihm darauf ankommen, auf sichtbare Gestaltungen hinweisen zu können, die einigermassen jener Sammlung von Gläubigen entsprächen, welche nur Christo sichtbar ist.

So hoffte er denn auch und sprach diese Hoffnung in seiner „Deudschen Messe vnd ordnung Gottisdiensts" von 1526[62] aus, dass sich mit der Zeit „Sammlungen", d. i. Gemeinden von solchen bilden würden, „so mit ernst Christen wollen seyn, vnd das Euangelion mit hand vnd munde bekennen".[63] Und zwar hoffte er, dass dieser sein Wunsch bei der Visitation der Parochieen in Erfüllung gehen werde.[64]

Durchaus nicht wollte er damit der Bildung einer sichtbaren Kirche[65] das Wort geredet haben. Vielmehr sollten sich, so wünschte er, solche Gemeinden (weiter sollten sie nichts sein) bilden innerhalb der äusseren Christenheit, der „öffentlichen theatralis concio, da Christen und Unchristen bey einander stehen".[66]

Luther's Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Er selbst scheint, schon als er sie zum ersten Male aussprach, von der Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht der Unmöglichkeit ihrer Verwirklichung überzeugt gewesen zu sein; sah er doch nur wenige, die „mit ernst Christen zu sein begerten", die „mit ernst das Wort meynen", unter dem

[62] Sie ist z. B. gedruckt bei Richter, Die ev. Kirchenordnungen d. 16. Jdts., S. 35 ff. Wir citieren im Folgenden nach diesem Druck und zwar: Ri. S. —

[63] Ri. S. 36 b.

[64] Luther, Brief an Nik. Hausmann v. 29. 3. 1527, de Wette III S. 167: „solch Strafen der Person gehöret nirgends hin, denn unter die Sammlung der Christen. Nu habt ihr ja noch keine Sammlung verordnet, wie wir hoffen, dass sie durch die Visitation soll angerichtet werden." Vgl. auch Sohm, Kirchenrecht I, S. 587, 588 und Achelis, Praktische Theologie I 1890, S. 35, 36.

[65] Nach seinen Anschauungen eine contradictio in adiecto; vgl. oben Anm. 6.

[66] Luther, an dem in Anm. 64 cit. Orte.

„wild, rho, tobend volck, mit dem nicht leychtlich ist etwas anzufahen, es treybe denn die höhiste nott“.[67]

Immerhin hat er den Wunsch nach solchen Gemeinden ausgesprochen und wir sind berechtigt, so wenig wir von einem Kirchenideal oder gar Kirchenverfassungsideal Luther's sprechen können, wenn denn überhaupt von einem Ideal Luthers geredet werden muss, diese Idealgemeinden Luther's Gemeindeideal zu nennen.

Was ist denn aber nun das Charakteristische, das Besondere an diesen Gemeinden? Sicherlich nicht, dass sie vielleicht aus mehr oder weniger „gläubigen“ Christen bestehen, dass sie mehr als andere Versammlungen solche „der Gläubigen“[68] sind. Denn, ob sie das sind, weiss ja kein Mensch.

Nein, das Besondere an diesen Gemeinden ist offenbar, dass sie nicht durch einen Machtspruch, welcher Art er auch sei, rein äusserlich, auf Grund irgend eines Einteilungs- oder Abgrenzungsprinzips, sondern von den vom Glaubensdrang Beseelten „freiwillig“ gebildet werden sollen. Der Gedanke der „Freiwilligkeit der Gemeindebildung“ ist es,

---

[67] Ri. S. 36 b. — Zum Obigen vgl. noch Ritschl, Geschichte des Pietismus in der reformierten Kirche I 1880, S. 73 ff. dessen Ansicht jedoch, dass die „Phantasie“, der „fromme Wunsch“ nachweislich Luthers Gedanken nicht weiter beschäftigt habe, schon durch den in Anm. 64 citierten Brief Luthers widerlegt wird. Vgl. auch die dort citierten.

[68] Wie Rieker, Rechtl. Stellung, S. 77 meint. Luther selbst sagt, dass es ihm nur um die Zusammenscharung von solchen zu thun ist, die noch nicht gläubige Christen sind, es vielmehr erst werden wollen, in der Vorrede zur Deutschen Messe. Ri. S. 36 a: „— wyr stellen solche ordnunge gar nicht umb der willen, die bereyt Christen sind, denn die bedurffen der dinge keyns, umb welcher willen man auch nicht lebt, sondern sie leben umb unsertwillen, die noch nicht Christen sind, das sie uns zu Christen machen, sie haben ihren Gottisdienst ym geyst. Aber umb der willen mus man solche ordnunge haben, die noch Christen sollen werden, odder stercker werden; gleich wie eyn Christen der tauffe, des worts und sacraments nicht darff als ein Christen, denn er hats schon alles, sondern als eyn sunder. Aller meyst aber geschichts umb der eynfeltigen und des jungen volcks willen, welchs soll und mus teglich ynn der schrifft und Gottis wort geubt und erzogen werden“.

der uns hier entgegentritt. An ihm hat Luther sein ganzes Leben lang festgehalten.[69]

2. Dieser Gedanke ist denn auch, soweit wir sehen können, der einzige Punkt, in dem sich die Verfassungswünsche Luthers und die Verfassungsbestimmungen der Reformatio berühren.

Auch nach ihr sollen ja die einzelnen Gemeinden dadurch gebildet werden, dass sich diejenigen, welche für Gläubige gehalten werden und solche sein wollen, freiwillig zur congregatio fidelium zusammenscharen, freiwillig den Gesetzen d. i. der Bibel und der auf ihr beruhenden Reformatio, freiwillig einer strengen Kirchenzucht unterwerfen.[70]

Aber schon scheiden sich Luthers und der Reformatio Wege wieder. Während die Gemeinden der Deutschen Messe nur aus solchen bestehen, welche mit Ernst Christen sein wollen, also hier nur der gute Wille, der ernstliche Entschluss, wahrer Christ zu werden, verlangt wird, soll die Gemeinde der Reformatio eine congregatio von solchen sein, die (erstens) wahre Christen sein wollen, und (zweitens) dafür gehalten werden. Der gute Wille allein genügt nicht. Diejenigen, welche ihren ernstlichen Entschluss dadurch öffentlich kund thun, dass sie an jenem Sonntag zur konstituierenden Versammlung kommen,[71] bilden noch nicht die Gemeinde der Gläubigen. Vielmehr sind aus ihrer Zahl

[69] So auch Köhler, Über Austritt und Ausschluss aus der Kirche, Deutsche Ztschr. für Kirchenrecht v. Friedberg u. Sehling (3. Folge der Ztschr. f. KR.) III 1893, S. 3: „Luther hat bekanntlich die Bildung evangelischer Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit ursprünglich gewünscht und grundsätzlich nie aufgehört, sie für das Richtige zu halten (wenn er nur die Leute dafür hätte).“ A. A. Ritschl, Gesch. d. Pietismus; vgl. Anm. 67. Vgl. auch Köhler in dem in Anm. 5a citierten Aufsatz.

[70] Ref. cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62b: „Mox autem ut praescripta Dominica congregati fuerint, qui in Sanctorum numero haberi volunt — Deinde interrogentur singulatem ab Episcopo, si volunt praetictis legibus subditi esse et juxta Dei verbum excommunicari“ —

[71] Vgl. die vorige Anmerkung.

noch auszuschliessen:[72] diejenigen, welche von allen oder von einigen oder auch nur von einem Anderen für nicht gläubig gehalten werden und sich nicht binnen 14 Tagen den Ruf eines Gläubigen erwerben.[73] Vor dem Ausschluss dieser Leute gilt die „congregatio fidelium“ noch nicht als zu Recht bestehend.[74] Es ist daher dies Ausschlussverfahren als ein Teil des Separationsverfahrens anzusehen, durch welches die Gemeinde erst gegründet, gebildet wird.[75]

Aber gegründet werden sollen ja nach der Reformatio nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch, und zwar durch

[72] Dies Ausschlussverfahren steht so wenig im Widerspruch mit dem Prinzip von der freiwilligen Bildung der Gemeinden, dass es vielmehr durch dieses rechtlich bedingt wird. Vgl. Köhler in dem in Anm. 39 citierten Aufsatz S. 2 und 3.

[73] Sie werden einstweilen zu den Brüdern gezählt, aber zu den Versammlungen zunächst nicht zugelassen. Ref. cap. XV, Cr. S. 21 Ri. S. 62a: „Nempe quod veris fidelibus non sit communicandum et hijs, qui in fratrum numero habentur, si sunt scortatores, ebrij, adulteri, raptores, maledici, aut alias criminosi, aut qui aliam doctrinam adferunt quam purissimem Dei verbum, quam ob causam juxta idem Dei verbum nullus sit a modo in ispum conventum recipiendus, sed ab eo excommunicantus, cujuscunque sit conditionis aut sexus, qui praescriptis aut similibus criminibus offenticulum praebebit Evangelio. Ideo si quis nolit extra ipsam Ecclesiam fieri (d. i. wer zur Gemeinde der Gläubigen gehören will) et videt se id genus criminibus irretitum, at cor redeat, veteremque exuat hominem, et vitam vivat Christo et Ecclesia dignam, quot si infra XV dies non mutaverint vivendi rationem, ut non ultra siut scandalo Ecclesiae Dei, die XV. id est tertia Dominica ab ipsa Ecclesia excommunicabuntur“.

[74] Ref. cap. XVI, Cr. S. 24 Ri. S. 63a: „Quia fieri non potest, ut Ecclesiae siut ordinatae, nisi ob eis separentur falsi fratres, per quos nomen Dei inter exteros male audit, et, sicut paulo ante diximus, nemini fidelium liceat cum eis habere consuetudinem, multi autem falsi fratres sunt, necesse est, ut in omnibus Ecclesijs sit criminosorum separatio; — Propterea constituimus in virtute Dei, ut in omnibus Ecclesijs nostris iste articulus diligentissime observetur. —“ Cr. S. 25: „Amoto autem si quis in haec crimina notorie inciderit, mox a communione privetur“ — Ri. S. 63b: „Caeterum de privatis, quae vel uni vel paucis nota sunt“ — wenn das umständliche Besserungsversuchsverfahren nichts gefruchtet hat — Cr. S. 26: „communione privetur“.

[75] D. i. der Ausschluss der criminosi bei Gründung der Gemeinden ist wohl zu unterscheiden vom Ausschluss nach der Gründung.

deren Gründung, die sichtbare Kirche, die congregatio aller fideles in Hessen.

Das ist wiederum ein Gedanke, wie er sich ähnlich bei Luther nicht findet. Die Gemeinden, die er im Auge hatte, sollten, wie wir bereits gesehen haben, innerhalb der grossen theatralis concio, da Christen und Unchristen bei einander sind, der äusseren Christenheit, für sich bestehen. Er dachte gar nicht daran, dass sie sich je zu einem grösseren Verband zusammenthun würden, dass ihre Verfassung jemals diejenigen eines solchen weiteren Verbands werden würde.[76] Und nach der Reformatio soll gerade auf der Grundlage rechtsfähiger Gemeinden und ihrer Verfassung die rechtlich verfasste Kirche aufgebaut werden.

3. Wie ist nun aber diese Verfassung gedacht? Die Gemeinde der Reformatio entscheidet in allen kirchlichen (Gemeinde-) Angelegenheiten zusammen mit ihren Beamten in allwöchentlich stattfindenden Versammlungen und zwar nach dem Wort Gottes.[77] Ein Bischof leitet diese, wie überhaupt die Gemeinde.[78] Sie wählt ihn in der wöchent-

[76] Vgl. Sohm, Kirchenrecht I S. 588 Anm. 2 und Kolde, Martin Luther II S. 240.

[77] Ref. cap. XV, Cr. S. 20 Ri. S. 62a: „Ordinamus idcirco, ut in quavis parochia, posteaquam verbum Domini fuerit in ea aliquandiu praeticatum, singulis diebus Dominicis aut mox a Coena Dominica aut a prandio fiat conventus fidelium in congruo loco, ad quem, quotquot ex viris Christi negocio favent et in sanctorum munero habentur, conveniant et cum Episcopo de universis, quae in Ecclesia tractanda occurrerint, definiant ex verbo Domini". — Cr. S. 23 Ri S. 62b: „In hijs conventibus tractentur omnia cujuslibet Ecclesiae negocia".

[78] Ref. cap. II, Cr. S. 4 Ri. S. 57a, b: „quin potius in Dei virtute interdicimus, ne aliud omnino verbum ab Episcopis in Ecclesijs doceatur, et secundum illud de caetero ipsae Ecclesiae regantur". cap. XV. Cr. S. 20 Ri. S. 62a: „— qui vice Episcopi Ecclesiam ex Dei verbo dirigere possit" — Cr. S. 24 Ri. S. 63a: „In his conventibus praesint Episcopi, ut Dei verbo omnia dirigant et nihil atmittant, quod Dei verbo non competat". Die Bischöfe sind Diener des göttlichen Wortes: Einl., Cr. S. 3 Ri. S. 57a: „Praemonemus autem, ne quis putet nos per Episcopos alios intelligere quam ministros verbi Dei".

lichen Versammlung aus der Zahl der „cives pii et docti ac irreprehensibiles“ und setzt ihn eventuell wieder ab.[79] Sie wählt sich ferner einen Gehülfen des Bischofs, einen Diakon,[80] und drei Armenpfleger, die zugleich das Kirchenvermögen verwalten.[81] Sie hat das Recht die Schuldigen zu bannen[82] und die Reuigen wieder aufzunehmen.

4. Ziehen wir nun die Verfassung (wenn überhaupt von einer solchen die Rede sein kann) von Luthers Idealgemeinde aus der „Deutschen Messe“ zum Vergleich heran, so springt der Unterschied sofort in die Augen.

Auch hier allerdings versammeln sich diejenigen, die das Wort ernst meinen und zeichnen sich in eine Liste ein.[83] Aber, ob und wie diese Versammlung organisiert ist, wer sie leitet, darüber erfahren wir nichts. Nur im Allge-

[79] Ref. cap. XXIII, Cr. S. 36 Ri. S. 66 b: „Eligat quaevis Ecclesia aut deponat Episcopum suum, quod ad eam spectet judicare de voce pastorum“. cap. XV, Cr. S. 23 Ri. S. 62 b: „In hijs conventibus tractentur omnia cujuslibet Ecclesiae negocia: Eligantur Episcopi, Diaconi, ex communicentur criminosi et, dum vere resipuerint, ad communionem denuo recipiantur“. cap. XVIII, Cr. S. 38 Ri. S. 66 b: „Cives pij et docti ac irreprehensibiles, cujuscunque artis sint, in Episcopos eligi possunt“.

[80] Den sogenannten „diaconus episcopi“. Ref. cap. XXIV, Cr. S. 38 Ri. S. 67 a: „Eligat quaevis Ecclesia sui Episcopi atjutorem“ — Cr. S. 39: „pro adjutore seu ministro Episcopi capitur“. Vgl. auch die in der vor. Anm. cit. Stelle aus cap. XV.

[81] Die Ref. nennt sie „diaconi ecclesiae“. Ref. cap. XXV, Cr. S. 39 Ri. S. 67 b: „— ordinamus, ut a singulis Ecclesijs tres at minus pleni fide et Spiritu Sancto eligantur at quotidianum ministerium pauperum, ut scilicet fidelium eleemosynas pauperibus dispensent. Erigantur at id in omnibus Ecclesijs aeraria —“ Kleinert, zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte, S. 317 Anm. 29 bezeichnet als „die fruchtbarste und am präcisesten gedachte Idee, welche die Reformatio enthalte“, die Schöpfung von ordentlichen Ämtern der Armenpflege.

[82] Und zwar hat sie dies Recht zusammen mit dem Bischof: Ref. cap. XV, Cr. S. 23 Ri. S. 62 b: „Non enim solius est Episcopi, sed totius Ecclesiae excommunicare et absolvere quenquam. Ideo nulla ratione id solis Episcopis permittimus, sed simul ipsis cum Ecclesia“.

[83] Ri. S. 36 b: „sondern die jenigen, so mit ernst Christen wollen

meinen werden die ihr etwa zuzuschreibenden Befugnisse skizziert.[84]

Luther hat sich offenbar absichtlich so unbestimmt ausgedrückt. Sehnte er doch diejenigen, „so mit ernst Christen zu sein begehren", nur herbei, während die Reformatio sie voraussetzt. Zweifelte er doch noch daran, ob sich derartige Gemeinden jemals bilden würden. Er hielt es daher auch nicht für nötig, schon jetzt eine bestimmte Anleitung zur Konstruktion ihrer Verfassung zu geben.[85] Er wollte zunächst abwarten, „bis das die Christen, so mit ernst das wort meynen, sich selbst finden vnd anhalten";[86] dann würden sich die „ordnunge und weysen" auch von selbst finden.[87] Die Hauptsache war ihm, dass sich seine Gemeinden freiwillig bildeten.

5. Da wir nun aber bereits gesehen haben, dass auch Luthers „so mit ernst Christen wollen seyn" gar nicht identisch sind mit den „fideles" der Reformatio, so werden wir dem Satze Richters,[88] dass „deren Grundidee, die

seyn, vnd das Euangelion mit hand vnd munde bekennen, musten mit namen sich eyn zeychen, vnd etwo yn eym hause, alleyn sich versamlen". So auch Ref. cap. XV, Cr. S. 22 Ri. S. 62b: „quotquot acquieverint, conscribantur".

[84] Er giebt ihr keine Rechte, sondern macht nur Vorschläge für ihre etwaige Competenz Ri. a. a. O.: „Inn dieser ordnunge kund man die, so sich nicht Christlich hielten, kennen, straffen, bessern, ausstossen, odder ynn den bann thun, — Hie kund man auch eyn gemeyne almosen den Christen auff legen, die man williglich gebe vnd aus teylet vnter die armen".

[85] Ri. a. a. O: „Aber ich kann und mag noch nicht eine solche gemeyne odder versamlunge orden odder anrichten, denn ich habe noch nicht leute vnd personen dazu, so sehe ich auf nicht viel, die dazu dringen". Vgl. auch Kolde, Martin Luther II, S. 240.

[86] Ri. a. a. O.

[87] Ri. a. a. O.: „wenn man die Leute vnd personen hette, die ordnunge vnd weysen weren balde gemacht".

[88] Ri. S, 56a oder, wie Richter in seiner Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland 1851, S. 40 sagt: „dass das Prinzip nach der einen Seite ohne Zweifel von Luther entlehnt" sei. Auch soll Lambert (der Verfasser der Reformatio nach Ansicht Richters)

Idee einer sichtbaren Darstellung der Gemeinde der Heiligen, aus Luthers Deutscher Messe entlehnt" sei, so wenig beistimmen können, wie dem Riekers,[89] dass die Reformatio „nichts Anderes sei als der Versuch, jene Idee Luthers von der dritten Weise des Gottesdiensts[90] in die Wirklichkeit einzuführen".

Dass Luthers Idealgemeinden und die Gemeinden der Reformatio eine gewisse Ähnlichkeit mit einander haben, soll nicht geläugnet werden; haben wir doch auch das Prinzip von der Freiwilligkeit des Zusammentritts als beiden gemeinsam erkannt. Was wir bestreiten ist nur, dass die Verfassungsgedanken der Reformatio schlechthin „dieselben" seien, wie die, welche Luther in „seiner deutschen Messe" entwickelt hat,[91] oder dass die Reformatio „auf derselben Grundanschauung ruhe" wie diese Schrift.[92] Deren wichtigster Gedanke ist allerdings die Idee von der Freiwilligkeit der Gemeindebildung. Nicht aber ist dies auch die Grundidee der Reformatio. Diese ist vielmehr: die Gründung einer sichtbaren, rechtsfähigen Kirche d. i. der sichtbaren congregatio aller fideles (im Sinne der Reformatio) in Hessen auf der Grundlage sichtbarer, rechtsfähiger, durch das Separationsverfahren gebildeter Gemeinden.[93]

„den seltsamen juristischen Prozess (also auch das Ausschlussverfahren?!) zur Herstellung der sichtbaren Gemeinde der Heiligen in seiner Weise aus der deutschen Messe herübergenommen" haben.

[89] Rechtl. Stellung S. 75.

[90] Vgl. Ri. S. 36. b.

[91] So Köhler, Hess. Kirchenrecht, S. 6 und Heppe, Kirchengesch. beider Hessen, S. 163 Anm. Ähnlich auch Hochhut, Geschichte der Hessischen Diözesan-Synoden von 1569—1634 1893, S. 2: „Die Grundgedanken der Kirchenordnung finden sich vorzugsweise in Luthers Deutscher Messe".

[92] So Köhler in dem in Anm. 69 citierten Aufsatz S. 3. Vgl. auch Köhler in der in Anm. 5a citierten Abhandlung und Schenkel, Theologische Studien und Kritiken 1850, S. 221 ff.

[93] Der freiwillige Zusammenschluss zu diesen Gemeinden ist ebenso wie das Verfahren, welches den Ausschluss der falsi fratres bezweckt nur ein Teil des konstituierenden Separationsverfahrens. Man wird deshalb nicht sagen können, dass, während Luther „durch freie Entscheidung auf Grund des Glaubensexamens" eine Sammlung echter

6. Man hat aber auch die Gemeindeverfassung der Reformatio zu Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen in Beziehung gesetzt und gesagt, die Rechte jener Gemeinden seien aus dieser Lehre herzuleiten.[94]

„Die Kirchenverfassung", sagt Friedberg,[95] „welche auf der Homberger Synode des Jahres 1526 festgestellt wurde, entsprach mehr als alle sonstigen dem reformatorischen Ideale". Und welches ist dies Ideal nach Friedberg? Eine Verfassung, in welcher die Gemeinde als Rechtssubjekt auf-

Christen habe herstellen wollen, in welcher dann rechte Kirchenzucht hätte geübt werden können, Lambert (der Verfasser der Reformatio nach Ansicht von Achelis) „durch die Kirchenzucht" jene heilige Sammlung bewirken zu können gemeint habe. (So Achelis, Prakt. Theol. I, S. 36.) Denn auch nach der Reformatio werden die freiwillig zur konstituierenden Versammlung Kommenden vom Bischof gefragt, ob sie den Vorschriften der Bibel und der auf diese gegründeten Reformatio gehorsam sein wollen. Jenes Ausschlussverfahren wird man aber auch nicht wohl „Kirchenzucht" nennen können, da doch mit dadurch die Kirche erst gegründet werden soll. — Nach Rieker, Rechtl. Stellung, S. 76 besteht „das konstituierende Verfassungsgesetz" der Reformatio lediglich darin, „dass diejenigen, welche keine wahren Brüder sind, aus der Versammlung ausgestossen werden, und dass die Gemeinde keinen Verkehr mit ihnen habe". Das Moment der Freiwilligkeit des Zusammentritts entgeht ihm wie bei der Betrachtung der deutschen Messe, obwohl es doch deren Grundidee ist, so bei der der Reformatio, wo es gerade so „konstituierend" wirkt wie das Ausschlussverfahren. Vgl. auch Heppe, Kirchengeschichte b H., S. 163.

[94] So sagt Richter, Gesch. d. ev. K V., S. 37: „Der Homberger Entwurf einer Hessischen Kirchenordnung von 1526, welcher die Kirchengewalt bekanntlich der Ortsgemeinde und der Synode (von Geistlichen und Laiendeputirten) beilegt, ist ein Versuch zur Verwirklichung der Idee des Allgemeinen Priestertums, wie sie von Luther verkündigt worden war — und führt daher auf Luther zurück" (a. a. O. S. 40). Dasselbe meint Wasserschleben, wenn er (in seiner Entwicklungsgeschichte der ev. K. V. in Dtschld, S. 9) sagt: „Die Beschlüsse der Homberger Synode vom Jahre 1526 enthalten die Grundzüge einer kirchlichen Organisation, welche der ursprünglichen Auffassungen der Reformatoren durchaus entsprechen". Vgl. auch Merle d'Aubigné Hist. de la Réf. du XVIième siècle IV, p. 42: „Luther lui-même avait professé cette doctrine (que le pouvoir ecclésiastique provient des membres de l'Eglise) — l'extrême démocratie — des 1523. Les Calixtain de Bohême etc."

[95] Die geltenden Verfassungsgesetze, S. 271.

tritt, in welcher „die Konsequenzen des allgemeinen Priestertums gezogen“ sind. Obwohl nach Friedberg[96] sich die Lehre vom allgemeinen Priestertum als „untauglich für die Konstruktion einer neuen Verfassungsbildung“ erweist, ja das allgemeine Priestertum „der Gegensatz jeder Organisation“ ist,[97] hat trotzdem „die Homberger Synode (1526) die Konsequenzen des allgemeinen Priestertums zu ziehen unternommen“. Und zwar that sie dies nach Friedberg[98] in Übereinstimmung mit Luthers Auffassung vom allgemeinen Priestertum, denn dies „hat sich nach Luther in der Weise geltend zu machen, dass der Träger des geistlichen Amts aus der Wahl der Gemeinde hervorgeht, diese die Kirchenzucht handhabt und das Kirchenvermögen verwaltet“. Die Rechte, welche die Reformatio der Gemeinde verleiht, sind demnach aus dem allgemeinen Priestertum herzuleiten. Mithin erweist sich diese Lehre allerdings als tauglich für die Konstruktion einer neuen Verfassungsbildung und ist nicht „der Gegensatz jeder Organisation“.

Sohm (der auch diesen Selbstwiderspruch bei Friedberg aufgedeckt hat) und Rieker haben neuerdings die schon von Stahl, Kawerau, Achelis und Brieger ausgesprochene richtige Ansicht verteidigt,[99] dass Luthers

[96] Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 3. Aufl. 1889, S. 66.

[97] Kirchenrecht, S. 68.

[98] Kirchenrecht, S. 67.

[99] Sohm, Kirchenrecht I, S. 510 ff.; Rieker, Rechtl. Stellung, S. 79 ff.; Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 2. Aufl. 1862, S. 96; Kawerau, Über Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments 1870, S. 15; Achelis, prakt. Theologie II, S. 461 ff.; Brieger, die kirchliche Gewalt der Obrigkeit nach der Anschauung Luthers, Gottschick'sche Ztschr. f. Theol. und Kirche II 1892, S. 521 — gegen: Richter, Gesch. d. ev. K.V., S. 15: „das Amt — entfaltet sich in den örtlichen Gemeinden, in welchen das Evangelium sich eine Stätte bereitet hat, und durch welche es als Ausfluss des allgemeinen Priestertums übertragen wird“; Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung 3. Aufl. 1853, S. 140, 141: „der von Gemeinschaftswegen handelnde (d. i. das Kirchenregiment ausübende) aber ist das Organ des von der Allgegenwart Christi erfüllten Allgemeinen Priestertums der Gläubigen“, Zorn, Lehrbuch

religiöses Prinzip vom allgemeinen Priestertum zur Auflösung, nicht zur Begründung der Gemeinde führen würde, wollte man auf ihm eine Kirchenverfassung aufzubauen versuchen, dass es allerdings „der Gegensatz jeder Organisation" ist. Wir können daher in diesem Punkt auf ihre Ausführungen[100] verweisen.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Abschnitts noch einmal kürzer zusammen:

Die sichtbare, rechtlicher Verfassung fähige Kirche der Reformatio hat mit Luthers unsichtbarer Kirche nichts gemein, als dass jene nach dem Wort Gottes und diese durch das Wort Gottes regiert wird. Auch die (demokratische) Verfassung jener Kirche kann nicht auf Luther zurückgeführt werden, da nach ihm das „christliche Regiment", um in der äusseren Christenheit (durch geordnete Wort- und Sakramentsverwaltung) wirksam werden zu können, einer bestimmten (und gar einer rechtlichen) Verfassung überhaupt nicht bedarf. Endlich ist auch die Gemeindeverfassung der Reformatio nicht auf Gedanken Luthers aufgebaut. Denn in der Reformatio sind weder „die Konsequenzen des allgemeinen Priestertums gezogen" noch stellt sie sich dar als ein „Versuch, die Idee Luthers von der dritten Weise des Gottesdiensts in die Wirklichkeit einzuführen". Von Luther angeregt oder aus der Deutschen Messe von 1526 entnommen ist vielleicht das Prinzip von der Freiwilligkeit der Gemeindebildung.

des Kirchenrechts 1888, S. 149: „Statt dessen machte Luther in Anknüpfung an die ältesten Traditionen des Christentums die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Christen zur Grundlage seiner Kirche; mit logischer Konsequenz musste darnach auf die Gemeinde der Verfassungsbau begründet werden"; Maassen, Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit 1876, S. 247: „Durch die Lehre vom Allgemeinen Priestertum war der Ursprung der Kirchengewalt in das gläubige Volk gelegt — S. 249: die christliche Gemeinde die Quelle der Kirchengewalt, die Grundlage des kirchlichen Verfassungsbaus".

[100] Und das von uns im vorhergehenden (II.) Teil über das allgemeine Priestertum aller Gläubigen Gesagte.

QUELLEN UND LITTERATUR.

I. QUELLEN.

1. Reformatio Ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili Synodo per clementissimum Hessorum Principem Philippum Anno MDXXVI. Die XX. Octobris Hombergi celebrata, cui ipsemet Princeps Illustrissimus interfuit. Das Original ist verloren. Sie ist gedruckt nach einer Abschrift bei Fr. Chr. Schmincke, Monimenta Hassiaca etc., zweiter Teil, Cassel 1748, S. 588 ff. und nach diesem Druck bei Richter, die ev. Kirchenordnungen d. 16. Jdts., Weimar 1846, S. 56 ff. Die einzige erhaltene ältere Abschrift (soweit wir wissen) befindet sich im Geheimen Staats-Archiv zu Darmstadt (Akten des Geh. St.-A. V. Abt. Religion und Kirche 2. Abschn. Kirchengeschichte Conv. 7 Landgraf Philipps des Grossmütigen Religionsänderung und darauf erfolgte Einziehung der geistlichen Güter) und zwar in einem Fascikel von Akten, welches nicht, wie Credner, Philipps des Grossmütigen Hessische Kirchen-Reformationsordnung 1852, S. III, angiebt: „Conv. Betreff. Welcher Gestalt Herrn Landgraf Philipsens zu Hessen etc. Magnanimi Fr. Ged. vom Pabsthumb abgetreten u. s. w." überschrieben ist, sondern (wenigstens jetzt): „(1 L. Philipsen des Eltern, Abtritt vom Bapstthumb. Undt Was wegen d. Reformation in dem Fürstenthumb Heßen vor Verordnung angestelt worden betr. (2 Item was wegen der Religion anderwertß auf Reichstägen etc. verhandelt worden, bey lebzeithen H. Landtg. Philipsen". Die Handschrift (in folio) stammt aus dem 17. Jahrhundert. Credner, der die Reformatio nach dieser Handschrift (in der oben citierten Schrift) herausgegeben hat, bemerkt dazu (a. a. O. S. IV): „Da im Ganzen der Text der Darmstädter Handschrift der fehlerfreiere und vollständigere ist: so habe ich diesen zu Grunde gelegt, und nur da, wo die Lesart entschieden falsch war, und bei Schmincke sich das Richtigere fand, ist des Letzteren Lesart in den Text aufgenommen worden. Hiervon, sowie von allen Abweichungen des Textes bei Schmincke geben die Anmerkungen Rechenschaft." Trotzdem sind an Abweichungen zwischen dem Texte der Handschrift einerseits und den Texten bei Credner und Schmincke andererseits, welche jener nicht oder nicht richtig angegeben hat, allein in den für die vorliegende Arbeit in Betracht kommenden Kapiteln der Reformatio die nachfolgenden zu verzeichnen (wobei wir die weniger wesentlichen Abweichungen in Interpunktion und Orthographie noch ausser Acht gelassen haben):

— D = Text der Darmstädter Handschrift; C = Text bei Credner; S = Text bei Schmincke —

D.					C.	S.
Ref.	Einl.		fol.	2a caeci	S. 1 coeci	S. 56b coeci
„	„		„	„ vidimus	„ 2 videmus	„ „ vidimus
„	„		„	3a Dei Scriptura	„ 3 scriptura Dei	„ 57a scriptura Dei
„	„		„	3b Causam enim Dei agimus	„ 4 causam enim Domini agimus	„ „ causam enim Dominiagimus
„	„		„	„ in diem suam	„ „ in diem suum	„ „ in diem suum
„	cap.	II	„	4b a quopiam	„ 5 a quoquam	„ 57b a quoquam
„	„	XV	„	14a Item si juxta Pauli verbum	„ 20 Item si iuxta Pauli	„ 61b Item si iuxta Pauli verbum
„	„	„	„	„ posteaquam	„ „ postquam	„ 62a posteaquam
				Der Schreiber hat nicht, wie Credner S. 20 Anm. 4 angiebt, postea geschrieben und mit dem Beginn des q das ea mit diesem in Eins zusammengezogen, vielmehr erst postequam geschrieben und das a nachträglich hineingeflickt.		
„	„	„	„	„ aliquandiu	„ „ aliquamdiu	„ „ aliquamdiu
„	„	„	„	14b occurrerint	„ „ occurrerunt	„ „ occurrerunt
„	„	„	„	14b et ne quidquam	„ 21 et ne quicquam	„ „ et ne quicquam
„	„	XV	„	15b ataugeatur	„ 22 adaugeantur	„ 62b adaugeantur
„	„	„	„	„ p. acquiescere noluerint	„ „ p. acquiescere noluerunt	„ „ p. acquiescere noluerunt
„	„	„	„	16a et virtute Dei Sathanae tradi	„ 23 et virtute Sathanae tradi	„ „ et virtute Sathanae tradi
„	„	„	„	16b qui in his sacris conventibus	„ 24 qui in his conventibus sacris	„ 63a qui in his conventibis sacris
„	„	XVI	„	17a capite praecedenti	„ „ capite praecedente	„ „ capite praecedente
„	„	„	„	18a condatur	„ 26 condiatur	„ 63b condiatur
„	„	XVIII	„	19a alioqui	„ 28 alioquin	„ 64a alioquin

D.					C.		S.	
Ref. cap.	XVIII	fol.	20a	wird zu lesen sein: Scripturae locum et testimonium, etiam si solus esset, major est ei Dei sermo, wobei wir nach esset statt des Punkts ein Komma gesetzt (wie S. hat) und ei statt enim gelesen haben (die Handschrift hat n.).	S. 30	scripturae testimonium, habeat locum, etiam si solus esset. Maior est enim Dei sermo	S. 64b	scripturae testmonium et locum, etiamsi solus esset, maior est enim Dei sermo
,,	,,	,,	,,	,, responteat (nämlich der eine von den zwei Abgesandten der XIII. Electi)	,,	,, respondeatur	,,	,, respondeatur
,,	,,	,,	,,	20b dum vocabuntur at consilium illorum de his, quae sunt	,,	,, dum vocabuntur ad consilium illorum tredecim, qui tum segregabuntur in locum unum, ut definiant de his, quae sunt	,,	64b, 65a dum vocabuntur ad consilium illorum tredecim, qui tum segregabuntur in locum unum, ut definiant de his, quae sunt
,,	,,	,,	,,	21a in Synoti urbe	,,	31 in synodali urbe	,,	65a in synodali urbe
,,	,,	,,	,,	,, ab eis vocatus intersit	,,	,, ab eis vocatus interfuerit	,,	,, ab eis vocatus interfuerit
,,	,,	,,	,,	21b amplectuntur	,,	32 amplectantur	,,	65b amplectuntur
,,	,,	XX	,,	22a complebunt	,,	33 implebunt	,	,, implebunt
,,	,,	XXI	,,	22a, 22b omnium ministrorum	,,	,, omnium ecclesiae Ministrorum	,,	,, omnium ecclesiae ministrorum
,,	,,	,,	,,	22b alijs manus imponuntur	,,	34 aliis manus imponunt	,,	66a aliis manus imponunt
,,	,,	,,	,,	23a charismata	,,	,, charismate	,,	,, charismate

,,	,,	XXII	,,	,,	si electi ab Ecclesijs in Episcopos	,,	35	si electi ab ecclesiis in episcopis	,,	,,	si electi ab ecclesiis in episcopis
,,	,,	,,	,,	23b	solvat	,,	,,	solvet	,,	,,	solvet
,,	,,	XXIII	,,	25a	Ministri sunt Episcopi. Ideo	,,	38	Ministri sunt episcopi, idio	,,	67a	Ministri sunt Episcopi, ideo
,,	,,	,,	,,	,,	nisi sub conticione, scilicet, quantin — tocuerint et-vixerint	,,	,,	nisi sub conditione, quam diu — docuerit et-vixerit	,,	,,	nisi sub conditione, quam diu — docuerit et-vixerit
,,	,,	XXIV	,,	,,	confirment	,,	,,	confirmet	,,	,,	confirmet
,,	,,	,,	,,	25b	nequeat	,,	39	non queat	,,	,,	non queat
,,	,,	,,	,,	,,	quales eos Paulus describit	,,	,,	quales Paulus describit	,,	67b	quales Paulus describit
,,	,,	XXV	,,	,,	Liquet ex actis apostolicis cap. VI.	,,	,,	Liquet ex actis apostolicis cap. VII (im siebenten Kapitel der Apostesgeschichte werden Diakonon überhaupt nicht erwähnt)	,,		Liquet ex Actis Apostolicis cap. VII.
,,	,,	,,	,,	26a	ponat	,,	39	ponatur	,,	67b	ponatur
,,	,,	,,	,,	,,	ne propria egestas eistem praebeat	,,	40	ne propria egestas praebeat	,,	,,	ne propria egestas praebeat
,,	,,	XXVI	,,	,,	iuxta Episcopum suum	,,	,,	iuxta suum episcopum	,,	,,	iuxta suum episcopum
,,	,,	,,	,,	,,	ac consolentur	,,	41	atque consolentur	,,	68a	atque consolentur
,,	,,	,,	,,	27a	Et si quis, qui eiusmoti est, electus fuerit (der Text der Handschrift giebt einen sehr guten Sinn, wenn man die Abkürzung q nach quis für qui liest)	,,	,,	Et si quis eiusmodi electus fuerit	,,	,,	Et si quis euismodi electus fuerit

Wir citieren in der vorliegenden Arbeit die Paginierung von Credner und Richter, den Text jedoch so, wie wir ihn durch Vergleichung der Darmstädter Handschrift mit dem Schmincke'schen Druck gewonnen haben*) und den wir am Schlusse der ganzen Untersuchung vollständig zu geben beabsichtigen.

2. Luthers Schriften. Wir citieren sie nach der Weimarer Ausgabe (Weimar 1883 ff.), soweit sie in dieser erschienen sind, die übrigen nach der ersten Erlanger Ausgabe (Erlangen und Frankfurt 1826 ff.), da uns die zweite nicht zu Gebot stand, und nur, was in dieser nicht enthalten, nach Walch (Halle 1740 ff.), die Briefe nach de Wette und die Deutsche Messe (zur Erleichterung der Vergleichung mit der Reformatio) nach Richter, die ev. Kirchenordnungen des 16. Jdts., S. 35 ff.

II. LITTERATUR.

E. Chr. Achelis, Praktische Theologie, I Freiburg 1890.

Bach, Geschichte der Kurhessischen Kirchenverfassung, Marburg 1832.

J. W. Baum, Franz Lambert von Avignon, Strassburg und Paris 1840.

Bickell, Die Presbyterial- und Synodalverfassung der ev. Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einfluss auf Hessen (Ztschr. des Vereins f. Hess. Gesch. u. Landeskunde, I Cassel 1837).

Th. Brieger, Die kirchliche Gewalt der Obrigkeit nach der Anschauung Luthers (Ztschr. f. Theol. u. Kirche, herausg. v. Gottschick, II. Jahrg. 1892, S. 513 ff.).

G. L. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, 1861.

K A. Credner, Philipps des Grossmüthigen Hessische Kirchenreformationsordnung, Giessen 1852

B. Denhard, Geschichte der Entwicklung des Christentums in den Hessischen Ländern bis zu deren Teilung 1567 mit besonderer Berücksichtigung der Hessischen Kirchenverfassung, Frankfurt a. M. 1847.

W. Ebert, Die Geschichte der ev. Kirche in Kurhessen, Cassel 1860.

E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Leipzig 1889.

– Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. deutschen Landeskirchen 1885, S. 271 ff.

Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868—1881.

F. W. Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, I Marburg 1852.

*) Eigentümlichkeiten der Darmstädter Handschrift in Interpunktion und Orthographie (z. B. die häufigen Doppelpunkte, ferner den Wechsel von t und d, von j und i, ij für ī, den Wechsel grosser und kleiner Anfangsbuchstaben) haben wir beibehalten, weil wir in ihnen solche des Originals vermuten.

F. Haupt, Der Episkopat der deutschen Reformation, Frankfurt 1863 und 1866.

Ph. Heber, Über die Anfänge der Hessischen Landeskirche und die Veränderung in deren Verfassung (Allg. Kirchenzeitung, Darmstadt 1849, S. 1265 ff., 1273 ff., 1281 ff., 1377 ff., 1385 ff. u. 1393 ff.).

H. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, I Marburg 1876.

Hochhuth, Geschichte der Hess. Diözesan-Synoden v. 1569—1634, Cassel 1893.

Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, 3. Aufl., Erl. 1853.

Hundeshagen, Kleine Schriften und Abhandlungen, II 1875.

Kawerau, Über Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments, 1887.

P. Kleinert, Grundsätze ev. Kirchenverfassung (Abh. u. Vortr. z. christl. Kultus- und Kulturgeschichte, Berlin 1889, S. 172 ff.).

K. Köhler, Luther und die Juristen, Gotha 1873.

— Kirchenrecht der ev. Kirche des Grossherzogtums Hessen, Darmstadt 1884.

— Die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen (Ztschr. f. Kirchenrecht, XXI, N. F. VI, 1886, S. 99 ff., 193 ff.).

— Über Austritt und Ausschluss aus der Kirche (Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht, 3. F. III, 1893, S. 1 ff.).

— Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung (Preuss. Jahrbücher, 74. Bd., Heft 3, Berlin 1893).

J. Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, Stuttgart 1853.

— Martin Luther, sein Leben und seine Schriften (Leben und ausgew. Schriften der Väter und Begründer d. luth. Kirche, I, 1, Elberfeld 1875; die zweite Aufl. stand uns nicht zu Gebot).

Th. Kolde, Martin Luther, I Gotha 1884, II Gotha 1893.

L. Kraussold, Das (!) landesherrl. Summepiskopat nach reformatorisch-lutherischen Grundsätzen (3. Heft der theol. Zeitfragen, Erl. 1860).

Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876.

J. Chr. Martin, Nachrichten v. d. Synode zu Homberg, Kassel 1804.

O. Mejer, Die Homberger Synode (Real-Ecyclopädie f. prot. Theol. u. Kirche v. Herzog, Plitt und Hauck, VI).

— Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rostock 1864.

— Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl. 1869.

— Das Rechtsleben der deutschen ev. Landeskirchen, Hannover 1889.

J. H. Merle d'Aubigné, Histoire de la Réformation du seizième siècle, IV Paris, Genève 1847.

v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.

Fr. Rehm, Grundriss der Gesch. der Hess. Kirche mit bes. Rücksicht auf d. Verfassung ders., Marburg 1835.

Richter, Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren (Ztschr. f. Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft v. Reyscher u. Wilda, III 1840).
— Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, S. 56.
— Geschichte der ev. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851.
K. Rieker, Die rechtliche Natur des ev. Pfarramts, Leipzig 1891.
— Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.
A. Ritschl, Geschichte des Pietismus in der reformirten Kirche, I Bonn 1880.
Chr. v. Rommel, Kurze Gesch. der Hessischen Kirchenverbesserung etc., Cassel 1817.
— Philipp der Grossmüthige, Landgraf von Hessen, Giessen 1830.
Schenkel, Ueber das urspr. Verhältnis der Kirche zum Staat auf dem Gebiete des ev. Protestantismus (Theol. Studien u. Kritiken, 1 u. 2, 1850).
A. v. Scheurl, Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung (Sammlung kirchenrechtl. Abh. 1873, S. 345 ff.).
Schleiermacher's Darstellung vom Kirchenregiment (Werke, Theologie XIII), herausg. v. H. Weiss, 1881.
Seeberg, Der Begriff der christlichen Kirche, I. Studien zur Geschichte des Begriffs der Kirche, Erlangen 1885.
Sohm, Kirchenrecht, I Leipzig 1892.
Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre u. Recht der Protestanten, 2. Aufl. 1862.
F. L. Steinmeyer, Der Begriff des Kirchenregiments, Berlin 1870 (Beitr. zur prakt. Theol. V.).
A. F. C. Vilmar, Gesch. des Confessionsstandes der ev. Kirche in Hessen, 2. Aufl., Frankfurt a M. 1868.
H. Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment, Berlin 1872 (Deutsche Zeit- und Streitfragen v. Holtz u. Oncken, 1. Jahrgang, 16. Heft).
— Die Entwicklungsgeschichte der ev. Kirchenverfassung in Deutschland, Akad. Festrede 1861.
v. Zezschwitz, Über die wesentlichen Verfassungsziele der luth. Reformation, Leipzig 1867.
Zorn, Das landesherrliche Kirchenregiment nach der Ansicht der Reformatoren und im Hinblick auf den modernen Staat (Ztschr. f. Kirchenrecht XII, S. 129 ff.).
— Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888.